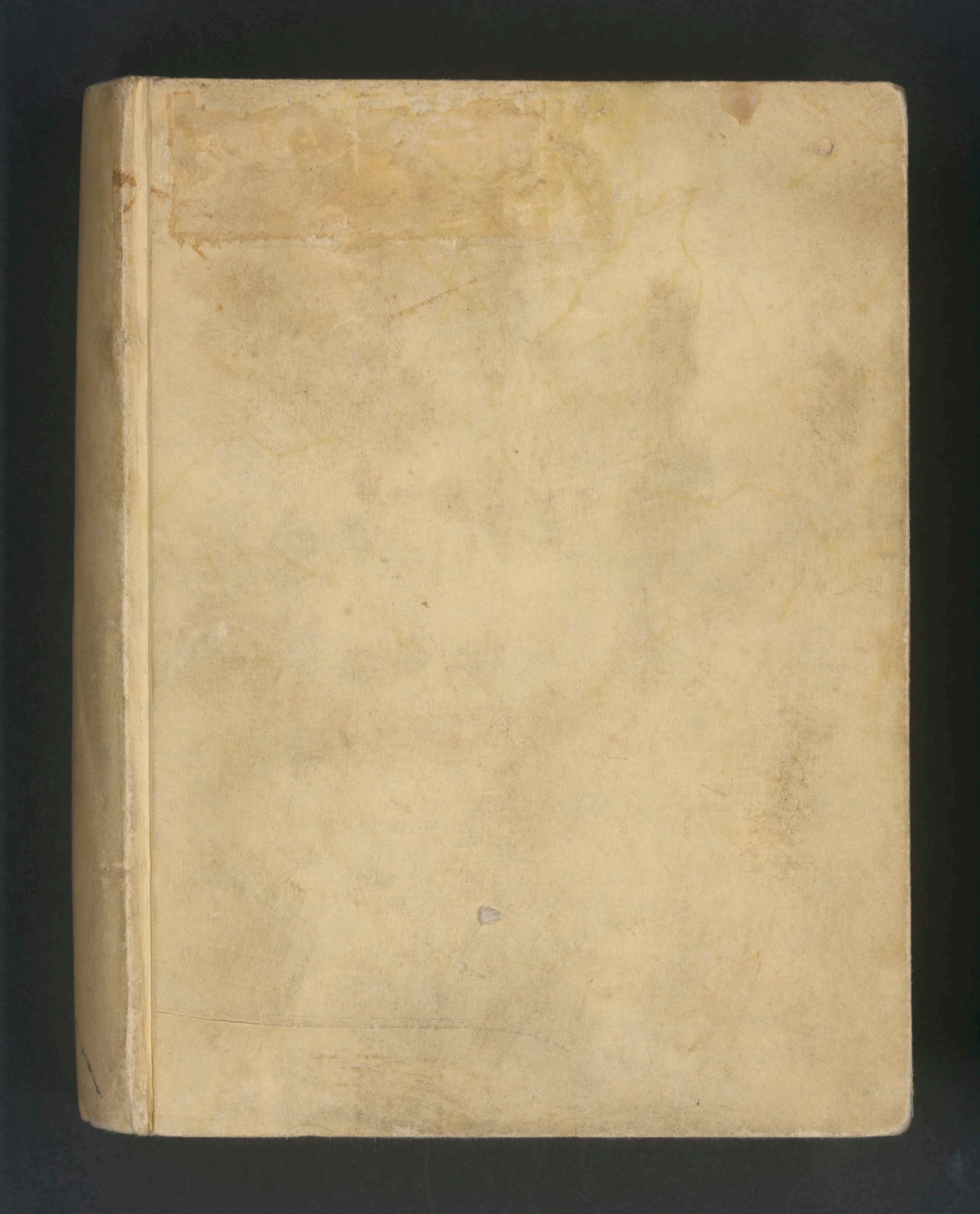
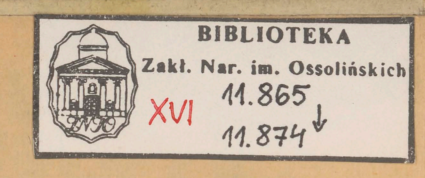
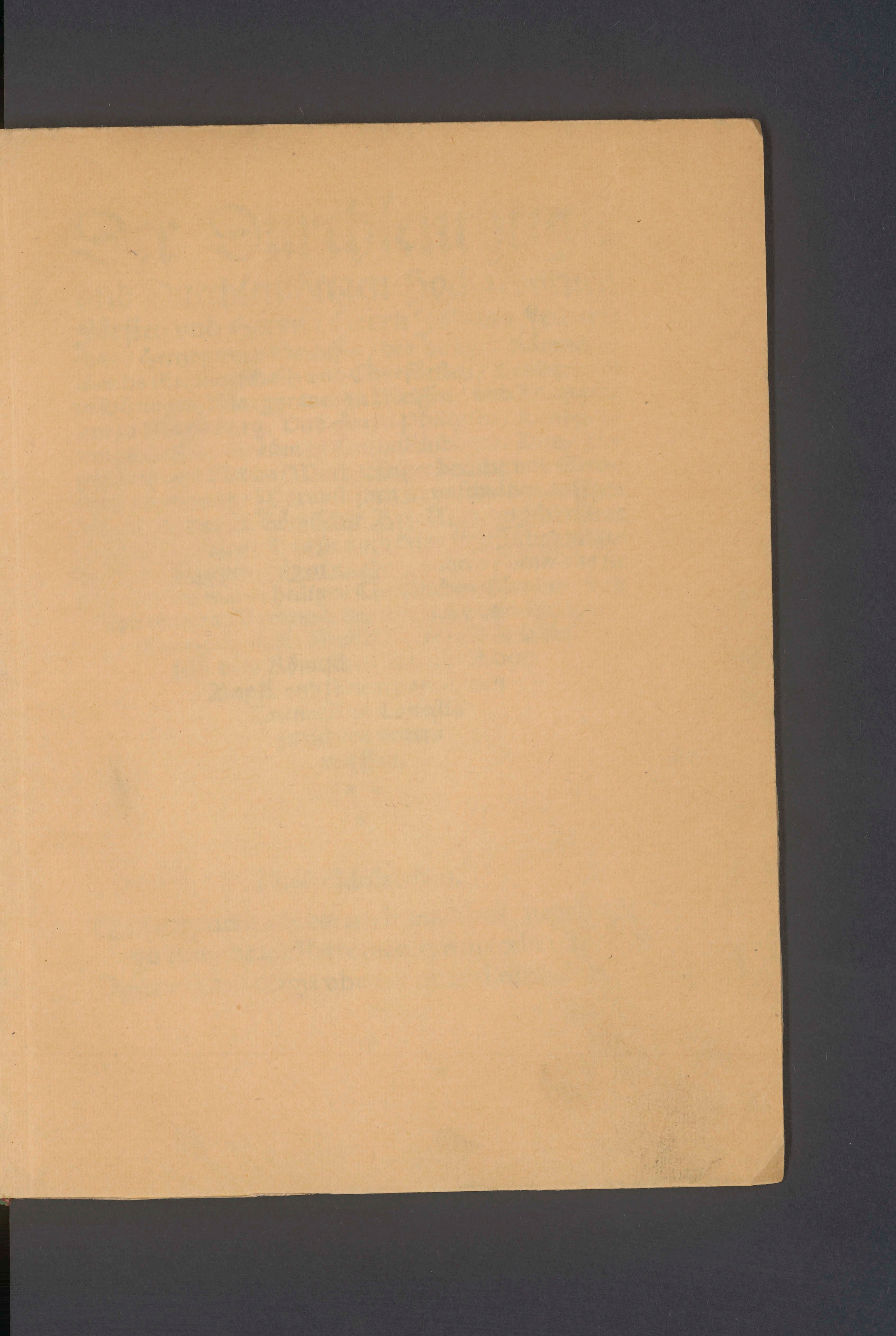
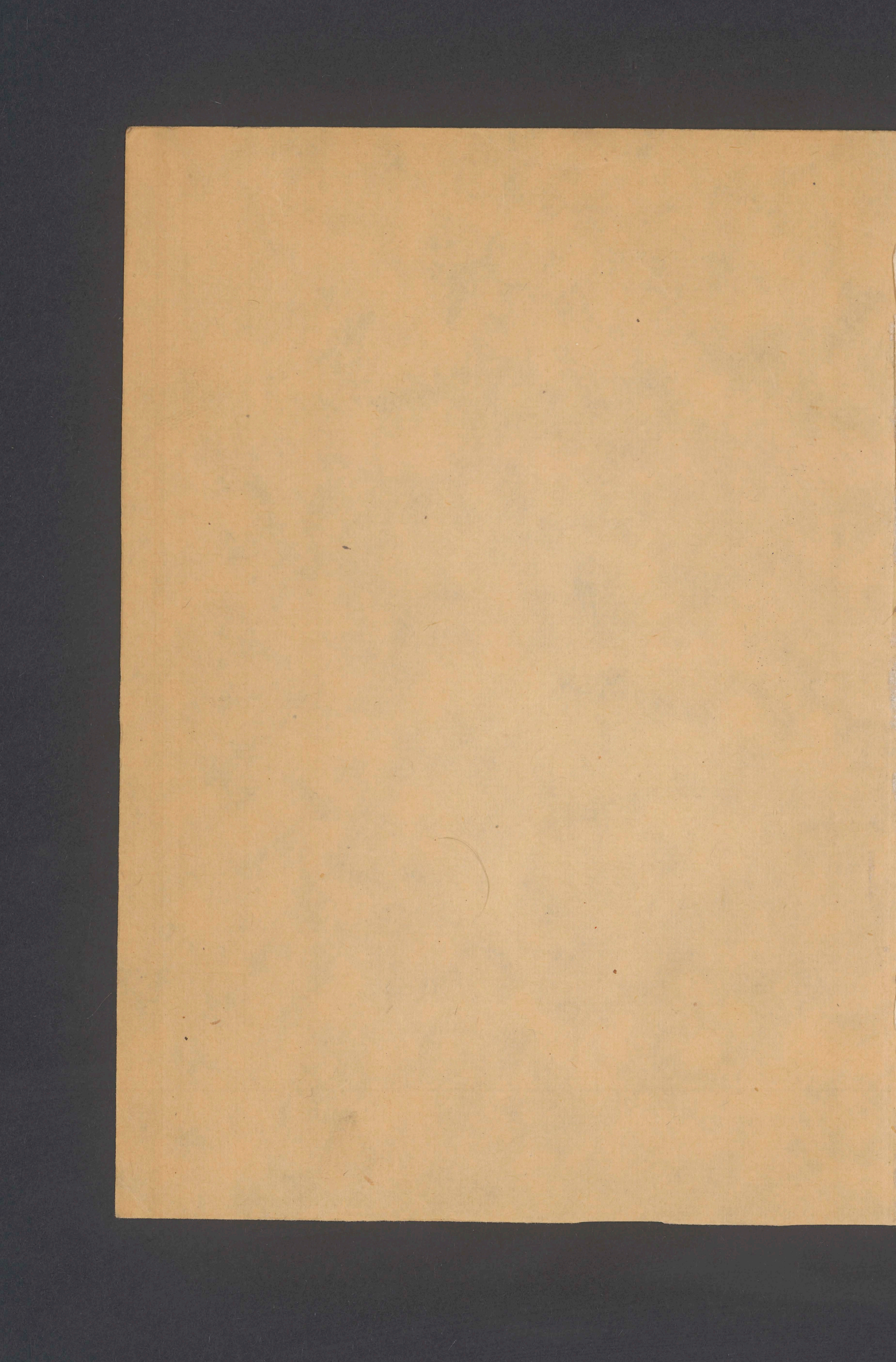



BIBLIOTEKA
Zakł. Nar. im. Ossolińskich
XVI 11.865
11.874





Der Durchleuchtigst

vnd Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Friderichen / Hertzogen zu Sachssen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürsten / Landgrauen in Düringen / Marggrauen zu Meissen / vnd Burggrauen zu Magdeburg. Vnd Herrn Philipsen / Landgrauen zu Hessen / Grauen zu Catzen Elnbogen / Dietz / Ziegenhain vnd Nidda / Warhafftiger bericht vnd Summari ausfürung / Warumb jnen zu vnschulden auffgelegt wird / das sie Römischer Key. May. vngehorsame Fürsten sein solten / Das sie auch keins strefflichen vngehorsams beziegen mügen werden / anders / denn das sie von vnserm waren heiligen Christlichen Glauben / vnd von Gottes Wort / vnd der reinen Lere des heiligen Euangelij / nicht können abstehen / Noch dieselb dem Römischen Antichrist dem Bapst / vnd seinem parteischen Trientischen Concilio zu richten vnterwerffen.

* *

*

Fugite Idolatriam.

Qui negauerit me coram hominibus, negabo & ego eum coram Patre meo, qui in cœlis est.

Oportet Deo magis obedire quàm hominibus.

dan

M[illegible] [illegible] gehörer dis buch ~~[illegible]~~
di[illegible] [illegible] für allerley gem[illegible]
an[illegible] [illegible]worn [illegible] schriften sunderlich zu
gebrauchen. [illegible] Jar Im
·1·5·[illegible]·7·23·

BIBL. Z.N.IM. OSSOLINSKICH

XVI.Qu.11865

1951-D-5046

L In Christ ist für Gott sei-
ner gewissen halben schüldig/
nicht vnuerantwortet zu las-
sen/so jm was böses vnd streff-
lichs vnschüldiglich auffgelegt
vnd nachgesagt wird. Darumb waren wir
von Gottes gnaden Johans Friderich/Her-
tzog zu Sachsen/Churfürst vnd Burggraff
zu Magdeburg etc. Vnd Philips Landgraff
zu Hessen/Graff zu Catzen Elnbogē etc.gantz
willig vnd begierig/ein warhafftige vnd ge-
gründte verantwortung zu thun/vnd ausge-
hen zu lassen/wider etliche bezichtigungen/die
vns sollen zugemessen/vñ auffgelegt werden/
Als solten wir vngehorsame Fürsten/vnd
Key. May. Rebelles sein/ Dieweil wir aber
die vrsachen/solchs vermeinten zugemessenen
vngehorsams bisher nicht eigentlich haben
erfarn mügen/auch drumb niemals beschüldi-
get sein worden/ So ist vns vnmüglich ge-
west/vnd noch/vns dargegen in specie allent-
halben zuuerantworten/In massen/wir das
auch Key. Ma. selbst/derwegen/vnd auff mei
nung/wie hernach folget/vntertheniglich ge-
schrieben.

Volget das schreiben/so wir an
Key. Ma. gethan.

ALler Durchleuchtigster Grosmechtigster Keiser / aller gnedigster Herr / Es haben vns vnsere Rethe / so wir zu jtzigen E. Keiserli. Maiest. Reichstag gen Regenspurg auff Ewr. Key. erfordern/ in vnterthenigkeit verordnet / bericht gethan vnd geschrieben/ wie das sie daselbst/sampt andern vnserer Einung/ vnd Augspurgischen Confession verwandten/ in erfarung komen/das treffliche grosse rüstungen vnd gewerb vorhanden weren/ vnd Kriegsuolck zu Ross vnd fuss/in mercklicher anzal bestelt/ vnd angenomen würde/ Derhalben gemelter Confession vnd Einungs verwandten/Churfürsten/Fürsten vnd Stende/ Reth vnd Botschafften Ewr Key. May. vnterthenigst ersucht/ gnedigst einsehen zu haben/damit durch solche rüstung/ durchzug vnd gewerb/ nicht etwo die stende des Reichs möchten beschedigt/oder vernachteilet werden rc. Darauff sich aber Ewer Key. Ma. jegen jnen auff meinung inligender verzeichnis / mit antwort hetten vernemen lassen/ Vnd wiewol solche ewer Key. Ma. gegebene antwort/ vns vñ vorberürten Religions verwandten/ auff empfangenen bericht/ nicht vnbillich allerley nachdencken gemacht/ Wir auch vñ vnsere mitverwandten/ vns derselben/nach gelegenheit der sachen / vnd ergangener handlungen/ zu Ewr Ma. billich nicht zu versehen gehabt / So sein wir doch etwas in der vnterthenigsten hoffnung gestanden/das solche gewerb vnd rüstungen/ vns oder jemands im Reich nicht gelten solten/ Dieweil wir von E. Key. Ma. auff gemeltem Reichstag / gleich andern Stenden erfordert/ vnd derselben zu gehorsam/ vnsere Rethe mit gebürlichem gewalt vnd volmacht dahin abgefertigt / welche neben andern Stenden des Reichs E. Key. May. proposition vnterthenigst angehort/vnd sich darauff/als E. Key. Ma. derselbigen vnd anderer Reichstende rath gesucht vnd begert / jres bedenckens/

denckens/E.Key.Ma.begern nach/ vntertheniglich ver nemen lassen/Das wir vns billich keiner vngnad bey E. Key.Ma.vnd viel weniger einiger Kriegsrüstung/ als E.Key.Ma. vnd des heiligen Reichs vnterthanen zu-widder / haben wissen zu versehen. Zu dem ist auch gemelte E.Kei.Ma.antwort/nicht auff vermeinten geübten / sondern auff künfftigen vngehorsam gericht gewest/Nemlich/das E.Kei.Ma nichts anders bedacht/ denn das auffrichtige vergleichung gemacht / auch bestendiger fried / vnd Recht erhalten / Mit diesem beschlieslichen anhange / da jemands E. Kei. Ma. darin nicht gehorsamē/ sondern zuwider sein würde/so künd-te man erachten/das sich E.Kei.Ma.jrer habenden autoritet nach / gegen denselben der gebür erzeigen musten rc. Darumb wir vnd vnsere Religions verwandten vns nicht vermuten sollen/das E.Kei.Ma.zuuorn vnd ehr sie sich obgemelter puncten halben ferner erklert/ vnd vnser vnd vnserer Mituerwandten antwort dar-auff gehort hetten / sich in solche Kriegsrüstung zu begeben billiche vrsach schepffen mügen. Nach dem wir aber zu letzt/vñ sonderlich aus E.K.M.schrifften/so sie an etlich Churfürsten / Fürsten vnd Reichstedte ausgehen/ Desgleichen auch den reden/ so sich E.May. für-nemeste Rethe/ der von Granuehl / vnd Naues / jegen den gesandten der Stedt/haben vernemen lassen/so viel vermerckt/Das E.Keiserliche Maie.solten in fürhaben sein / etliche vngehorsame Fürsten zu straffen / vnd nu fast im gantzen Reich lautbrecht wil werden / Das berürte rüstungen/vns zuwider/beschehen vnd gelten solten / welchs vns zu vernemen / nicht wenig beschwerlich/So haben wir nicht vnterlassen wöllen / dis vnser schreiben/ vnd vnschuld an E. Kei. Ma. in demut vnd vnterthenigkeit zu thun/Denn wir wissen ja beide/ Got lob/fürwar/ das wir die zeit vnserer Fürstlichen regie-

 rung

rung alleweg / mügen auch mit warheit / vnd sonder rhum wol sagen / vor vilen andern Stenden des Reichs / vnsere schüldige dienste / vnd darzu alle gewilligte anlagen vnd anschlege / neben andern vnsern mituerwandten gehorsamlich vnd vntertheniglich / vngeachtet / das dieselben viel andern nachgelassen / geleistet / Auch keinen vleis auff nechstem Reichstag zu Speier gesparet / Ewr Keiserlichen Maiestat begerte hülff vnd anders / zu befürdern helffen / wie wir die auch für vns selbst vntertheniglich vnd gehorsamlich gewilligt / vnd wircklich geleistet. Das wir nu gegen der vnd andern geleisten vnterthenigkeiten / hören müssen / das wir von E. Keiserlichen Maiestat / vor vngehorsame Fürsten wöllen gehalten werden / Ist vns zu vernemen / nicht allein bekümmerlich / sondern auch gantz beschwerlich / Hetten auch in vnterthenigkeit wol leiden mügen / vnd were billich gewest / Das vns Ewr Keiserliche Maiest. derwegen beschüldigt / vnd vnsere antwort vnd gegenbericht darauff gehört / zuuorn vnd ehe Ewr Ma. sich in solche rüstung begeben / vnd gegen etlichen Churfürsten / Fürsten vnd Stedten der vngehorsamen Fürsten halben / sich so beschwerlich hetten vernemen lassen / So solt sich durch verleihung des Allmechtigen / vnsere vnd vnserer mituerwandten vnschuld klar vnd hell / vnd dermassen befunden haben / das vnsere misgünstigen / solchen vermeinten vngehorsam / mit vngrund auff vns bey E. Kei. M. erdicht. zu dem das auch E. Kei. M. wol bewust / was gnediger vertreg / auch noch auff jüngstem Reichstag zu Speier / sonderlich mein / des Churfürsten zu Sachsen / vnd zuuor mit mir / dem Landgrauen zu Regenspurg / Anno 41. auch allerley sachen halben auffgericht / das wir billich semptlich vnd sonderlich keiner rebellion noch vngehorsams / oder des solten bezichtiget worden sein / das wir / mit Got / ehren vnd Recht gegen

E. Kei.

E.K.M. vnd meniglichen / Gott lob / hetten zu verant-
worten gewust. Wir wöllen geschweigen / wie vnterthe-
nigst / wir vnd vnsere Einungs verwandten vns / der
Sequestration halben / des eroberten Lands zu Braun-
schwig / so E. Ke. Ma. an vns zu Speier / vnd volgends
vorm jar zu Wormbs begert / auch bewiesen / das wir
darüber vngeacht E.K.M. vnd zugestelten mandaten /
schier in hoch verderben / vnser vñ vnser Land vnd Leut
hetten komen mügen. Zu dem wissen sich E. Kei. Ma.
der Franckfordischen / zur zeit jrer Ma. wahl verbrieff-
ten vnd versiegelten / auch bey Keiserlicher betewrun-
gen / gegebenen obligation / vnd darzu wie sich / in sol-
chen fellen / den Rechten / Reichs ordnungen / Landfrie-
den / Reichs Abschieden / vnd Friedstenden / nach zu
procediern gebürt hett / auch zu erinnern. Das wir nu
von Ewr Kei. Maie. darüber solchs gewalts gewertig /
das müssen wir / sampt vnsern mituerwandten / dem All
mechtigen Gott befelhen / des die sachen sein / darumb
es als leichtlich zu erachten Ewr Kei. Maie. zu thun ist /
vnd vns getrösten / das E. Kei. Ma. darzu nicht vrsach
haben / sondern das sich E.M. jres Keiserlichen Ampts
vnd authoritet / gegen vns / vnd vnsere mituerwandten /
allein mit der that / on allen Göttlichen vnd rechtmessi-
gen zufall / wöllen misbrauchen / Welchs wir E. Keiser.
Maiest. in vnterthenigkeit misgönnen / vnd verhoffen /
Gott werde vns vnd vnsere mituerwandten / mit trost
vnd rettung / zu heiligung seines Göttlichen worts vnd
Namens / auch nicht verlassen / So wir auch vermer-
cken vnd erfaren werden / was E. Kei. Ma. vns sampt-
lich vnd sonderlich für vrsachen mehr berürts vermein-
ten vngehorsams wollen aufflegen / So wöllen wir / vn
sere warhafftige entschüldigung / vnd gegenbericht / dar
auff vnd darwider / mit verleihung Götlicher gnad / of-
fentlich vnd also thun / das nicht allein Churfürsten /
Fürsten

Fürsten vnd Stende des heiligen Reichs / sondern auch jedermeniglich/greiffen vnd spüren sol / das wir solchs vermeinten vngehorsams vnschüldig/vnd das solch E. Kei. Ma. thetlich vnd gewaltig fürnemen vnd fürhaben/aus anstifftung des Antichrists zu Rom/vnd seins vnchristlichen Concilij zu Trient / allein/ zu vertilgung vnserer waren Christlichen Religion / Gottes Worts/ vnd seins heiligen/heilwertigen Euangelij/auch zu vnterdrückung der freiheit / vnd libertet der Deudschen Nation/her rüre/ vnd sonst kein andere vrsachen / darumb es E. Keiserliche Maiest. zu thun/vorhanden sein/ Welchs alles E. Keiserliche Ma. von vns nicht anders/ denn zu vnser vnuermeidlichen notturfft / vermercken wollen/vnd habens E. Kei. Ma. in vnterthenigkeit nit vnangezeigt lassen sollen / deren wir sonsten viel lieber / in aller vnterthenigkeit zu dienen ganz willig. Datum Ichtershausen/ Sontags nach Visitationis Marie/ Anno rc.46.

E. Keiser.

E. Kei. Ma.

Vnterthenige

Johans Friderich/Hertzog zu Sachssen/Churfürst rc. vnd Burggraff zu Magdeburg/Vnd Philips Landgraff zu Hessen/Graff zu CatzenElnbogen/rc.

SChierst wir auch stückweis/vnd in specie werden erfaren/Aus was vrsachen man vns vor Keiser. Ma. vngehorsame Fürsten/vnd als rebelles wolle achten/So wollen wir alsdenn/durch Göttliche verleihung/darwider ein solche ableinung/vnd verantwortung thun/das meniglicher befinden sol/das es vns/zu vnschulden vnbefindlich/vnd on grund zugemessen wirdet.

Vnd dieweil berürt vnser schreiben/an Kei. Maiest. beschehen/sich vnter andern referiert/auff eine antwort jrer Keiser. Maie. so sie der Augspurgischen Confession/vnd Einungs verwandten/Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/Rethen vnd Botschafften/auff jr vnterthenigs ersuchen gegeben/So haben wir vor gut angesehen/dieselbe hierin auch mit zu verleiben.

Kei. Maiest. antwort.

DJe Röm. Kei. Maie. vnser aller gnedigster Herr/hat gnedigst angehort/was jr von wegen der Stendt/der Augspurgischen Confession/fürgebracht/vnd achten von vnnöten/erzelung zu thun/des Christlichen veterlichen gemüts vnd wolmeinung/so die Röm. Kei. Ma. von anfang jrer Regierung/bis auff diese stunde/gegen dem Reich Deudscher Nation getra-

gen/Vnd was vleis vnd mühe jre Maie. jdes mals für-
gewendet/damit fried vnd ruhe erhalten/auch alle auff
rhur/vnruhe/vneinigkeit/verhut werden möchte.

Desselbigen gemüts sein jr Kei. Maie. noch auff die-
sen tag/vnd sein nichtzit anders bedacht/denn das auff-
richtige vergleichung/ zwischen den Stenden gemacht/
auch bestendiger fried vnd Recht erhalten werde.

Vnd alle die jenigen / so jrer Maie. in demselben ge-
horsam sein werden/die alle werden allen gnedigsten/ve-
terlichen vnd guten willen befinden.

Da aber jemands jrer Ma. nicht gehorsam / sondern
zuwider sein wird / So künd man erachten / das sich jre
Maie. jrer habenden authoritet nach / gegen denselben/
aller gebür halten/vnd erzeigen müsten.

DJese verzeichnis/ist dem Herrn von Naues Kei. M.
Vice Cantzler/ der es von wegen jrer Maie. mündlich
angezeigt/volgends widerumb/in seiner herberg vorge-
lesen worden / Der hat dieselbe also gerecht verzeichnet
zu sein/sich vernemen lassen.

OB nu wol Kei. Ma. sich in berürter antwort / hat
vernemen lassen/jre authoritet wider die/ so in jrer
jtzigen Regenspurgischen handlungen / vngehor-
sam sein wurden/zu gebrauchen/ So meldet sie doch al-
lein von künfftigem/ vnd von keinem vergangener zeit/
geübten vngehorsam / Darumb leichtlich zu verstehen
ist/wer vnd was für sachen vnd vngehorsam / mit jrer
Maie. fürgenomen rüstungen vnd gewerben / gemeint
sein müssen/vnd nicht allein wir/sondern alle Augspur-
gische Confession / auch Einungs verwandten / so die
ware Religion/auff des Bepstischen/ Trientischen Con
ciliÿ determination/nicht stellen.

Was hett sich auch Kei. Ma. eben vnter diesem Re-
genspurgischen Reichstage / wider alten der Keiser ge-
brauch / vnserthalben allein also rüsten dürffen / wo es
nicht

nicht das hinder jm hette/Nemlich/die Augspurgischen Religion verwandten/ vnter gemeltem Reichstage/dadurch in eine furcht zu dringen / in vorberürt Trientisch Concilium zu bewilligen/Vnd wo man nicht fort wolt/ das man alsdenn auff jenem teil bereit an / zu weiterm drangsal / oder gentzlichem verderben / wider vns alle verfast were.

Solt es auch vns beiden allein/ sonderlich prophan vngehorsams halben gelten / So solt vns Kei.Ma. wie andere Churfürsten/Fürsten vnd Stende/ zum Reichstage nicht beschrieben / noch vnsere Rethe vnd gesandten/zu beratschlagung jrer Maie.proposition mit zugelassen/sondern zu vermeinter liquidation solchs vngehorsams/die ausgesetzten wege der Recht/ vñ des Land frieden / an die hand genomen / vnd vns beschüldiget/ vnd vnsere antwort vnd gegenrede / zuuor darumb gehort haben/inmassen sich jre Ma.in jrer wahl zu Franckfurdt/mit leiblichem eide/vnd durch brieff vnd siegel des verpflichtet.

Wem mag auch gleublich sein/ dieweil Kei. Maiest. aus jtzt berürten vrsachen / nicht gebürt noch geziemet/ vns oder einigem Fürsten des Reichs/vngehort/vnd vnüberwunden zu straffen/ das jre Maiest. ehr des wie gemeldet / einen solchen grossen vnkosten / vnserthalben auff die gewerbe vnd rüstungen/ würde gewand haben/ so es vmb weltlicher sachen vngehorsam / zu thun were.

Zu dem/so wir gleich beide / semptlich oder sonderlich/solchs vngehorsams/mit Recht vberwunden worden/So were dennoch dis nicht der weg gewest/ denselben vngehorsam zu straffen/Nemlich/vnsere Land vnd leute/alsbald darumb gewaltiglich zu vberziehen/zuuerheeren/ vnd zu verterben.

Ferner so wissen auch / die Christlichen Stende/ der Augspurgischen Confession wol / das sich der Bepstische

 sche

sche teil/nu etliche jar her auff Reichstegen/ die gehorsa-
men Stende genant/vnd damit auff vns dieses teils ge-
deutet/als weren wir allesampt die vngehorsamen.

Darumb es auch die meinung nicht ist / noch gesein
kan/ das mehrberürte rüstungen vnserthalben allein/
vnd vmb andere sachen/ denn der Religion halben/ sol-
ten fürgenomen worden sein.

Ob auch wol von Kei.Ma.wegen/Grauen/ Herrn/
vnd den vom Adel/an vielen orten auff beschehene / ge-
ferliche vnd vngewönliche versamlungen / durch etliche
Kei.Ma.verordenten fürgegeben worden/wie man sich
denn jtzt zu Regenspurg auch solle hören lassen/ Keiser.
Ma.sey nicht geneigt/ der Religion halben / einen krieg
im Reich fürzunemen/ Sondern jre Maie. wolle etliche
vngehorsame Fürsten straffen. So ist doch solches ein
stück der Weltkinder weisheit/ von denen der HERR
im Euangelio sagt/das sie in jrer art listig vnd anschle-
gig sein. Nemlich die jenen / so semptlich vnd zu gleich
einer sachen verwand sein/ dadurch zu trennen/ vnd den
bissen leichter zu machen/denn so man denselben auff ein
mal/vnd zu gleich zuuerschlinden/auffnemen solt.

Zu solcher trennung ist dieser weg erdacht/ das man
vns beiden einen weltlichen vngehorsam bey Kei. Ma.
solt erfinden/ vnd auffrichten / damit wir von den an-
dern vnsern mituerwandten verlassen würden/ darnach
solt einem andern Confession oder Einungs verwand-
ten/dergleichen schuld auch funden / vnd also einer nach
dem andern hingezogen werden.

Vnd wenn dis/das Gott gnediglich wende/ beschे-
hen/ so würde man auff dem andern teil darnach/berür
ter vertröstung/ nemlich / der Religion halben / keinen
krieg anzufahen/rc.bald auch ein solution finden.

Denn nach dem der zweier Bepstischen Churfür-
sten/als Meintz vnd Trier Rethe/in der beratschlagung
der Keiserlichen proposition/jtzt zu Regenspurg/im an-

fang / ein trennung gemacht / vnd dieselbe mit den andern Bepstischen / Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten / allein fürgenomen / vnd jren Rath dahin geschlossen / auch Kei. Ma. schrifftlich vberantwort / Nemlich / das Kei. Ma. bey dem Trientischen Concilio / festiglich solt halten / vnd die Augspurgischen Confession verwandten / mit ernst dahin weisen / dasselb auch zu besuchen / dem aus zuwarten / vnd sich desselben determination vñ erkentnis zu vnterwerffen / etc.

So würd alsdenn Kei. Maie. leichtlich zu sagen haben / das sie wider die Religion / vnd Gottes Wort / keinen krieg fürneme / sondern zu vertilgung im Concilio erklerter Ketzereien / theten auch die Execution aus gehorsam Als der Aduocat der Römischen Kirchen / welcher sie mit eyden vnd pflichten / dazu verbunden / vnd handlete derhalben wider vorberürte jre zusage vnd vertröstung nicht / denn verdampte Ketzerey were nicht Gottes Wort / noch die ware Religion.

Das auch alle die rüstungen / dahin gemeint sein / die Augspurgischen Confession verwandten / dahin zu schrecken vnd zu dringen / des Concilij halben / solchs zu bewilligen / wie die Bepstische Stende Kei. Maiest. vorberürt / jr bedencken angezeigt / weiset auch gnugsam aus / Kei. Mai. Vice Cantzlers / des von Naues rede / so er an einem ort / vnter anderm gethan / Nemlich / man hette conspiriert in das Concilium / oder was auff jtzigem Reichstage zu Regenspurg geschlossen würde / nicht zu willigen / das kündte Kei. Maie. nicht leiden etc. Darumb leichtlich abzunemen / das es vmb das Trientische Bepstliche Concilium / vnd vmb die ware Religion zu thun ist.

Vnd zu weiter bestetigung vnd confirmation dieses / erscheinet es auch hieraus klerer / das sich aus warhafftigen zeitungen vnd kundschafften befindet / wie das der

 Bapst

Bapst in Welschlanden offentlich wider die Lutherischen zu ziehen / hab vmbschlahen lassen / vnd grossen Ablas darzu verheissen.

Vnd wiewol der Bapst mit solcher practiken vnd fürnemen/lang vmbgangen/vnd gewolt/ Kei.Ma.solt in Deudschlanden in gleichnis wider die Lutherischen/ offentlich vmbzuschlahen verordnen/ so würde jre Ma. ein gros volck zuwegen bringen / dieweil es der Bapst dafür hielt / der mehrer teil der Deudschen / hieng der Augspurgischen Confession / oder wie es genant wil werden/der Lutherischen Lehr noch nicht an / So hett doch Kei.Ma. das vmbschlahen dermassen etliche zeit her nicht thun / noch die vrsachen des kriegs darauff wollen verlauten lassen/Sondern dahin/wie jtzt befunden wird/ das solcher krieg wider etliche vngehorsamen solt fürgenomen werden.

Aber vnlangst sein schrifften aus Jtalien komen/darinn angezeigt/ das auff den 21. Julij nechst verschienen/ dieser krieg zu Rom in Ke.Ma.vnd des Bapsts namen/ wider die protestierende Lutherische Stende/ offentlich sey ausgeruffen worden.

So sol man auch zu Meiland/Deudschland zu preis ausgeruffen haben.

Es sollen sich auch etlich Hispanier/so etwas Deudsch gelernt / zu Regenspurg mehrmals haben hören lassen/ Was vber vier jar/ vnd mit der Lutherischen Lehr vergifftet were/müste alles sterben rc.

Auch hat sich Kön. Ma. jtzt zu Regenspurg / vnter andern vrsachen Ke.Maie.expedition / dieses vernemen lassen / als schmecht man des Bapsts Concilium / das were nicht zu leiden.

Ein ander herr dem König verwand / hab sich / da man dieses kriegs gedacht/ hören lassen / Er künd nicht wissen/was der Deudschen Glaub besser were/ denn der Türcken.

So

So ist auch nicht heimlich / dieweil die Stadt Rauensberg/das heilig Gottes wort / vnd die Augspurgische Confession angenomen/das ein Keiserlich Mandat an sie gefertigt gewest / darinnen jn hett sollen geboten worden sein/von berürter Religion/ inwendig wenigen tagen/widerumb abzustehen / vnd wo sie nicht parierten/ wolt man sie preis gegeben haben. Aber man hat das Mandat auff der Post / vom Boten oder Heerholt wider fordern lassen/auff das damit kein anzeigung gemacht würde/als solt vnser krieg dieser waren Religion gelten.

Dieweil auch der Bapst / durch ein Tyrannisch erkentnis/ den ehrlichen fromen Churfürsten vnd Ertzbischoff zu Cöln/von wegen seiner fürgenomenen Reformation/in der Religion seins Ertzbistumbs/standes vñ wirden verteilt/vnd durch Ke. M. nicht weniger/wider S. L. erkant/vnd gedrawet / So ist daraus auch leichtlich zuuerstehen/das allein die Religion/ die vrsach dieses fürhabenden kriegs ist / denn es sol in solch Ertzbischoffthumb/der Bischoff vñ Cardinal von Augspurg/ als dieses krieges vnd fürnemens/ein sonderlicher forderer/wollen gesetzt/vnd eingedrungen werden.

So wird auch weiter gleublich angezeigt / vnd auff dem gegenteil von den dingen also gered / Wenn Sachsen vnd Hessen erlegt/ das alsdenn etlich tausent in eine gwarden/im Reich Deudscher Nation/solten verordent werden/die jder zeit/auff Ke. Ma. befehl exequiren/vnd jrer Ma. gescheffte der Religion halben/handhaben solten/Daraus auch wol abzunemen/ was für sachen/vnd warauff solche execution gemeint.

Was auch der Ertzbischoff zu Tolet sonderlich/vnd denn/die gemeine geistligkeit/aus Hispanien / zu diesem fürhaben vnd zuge/ für eine grosse summa geldes sollen erlegt haben/dauon thun die kundschafften auch anzeigung/

gung/Welchs sie on zweiuel wol liessen / wo es vmb etlicher Chur oder Fürsten weltlichen vngehorsam / im Reich Deudscher Nation / vnd nicht der Religion halben zu thun were.

Derhalben ist es ein offentlicher / geferlicher pretext vnd deckel/so man dieser Kei.rüstung / vnd gewaltigen fürnemen zugeben vermeint / als solt sie der Religion halben nicht beschehen / Sondern alleine etliche vngehorsame Fürsten zu straffen.

So ist auch der geschwinde abschied noch wol wissentlich/so auff nechstem Reichstage zu Augspurg/ vns vnd andern vnsern Augspurgischē Confession verwandten / daselbst geben ward/ Nemlich/das Kei.Ma. diese Secte vnd Lutherische Lere / nicht gedechte zu leiden/ wolt auch zu ausrottung derselben/ sampt dem Bepstischen anhange/jre Königreich/Land vnd Leut/ gut vñ blut nicht sparen/ꝛc.

Würden wir / das Gott nicht wolle / mit vnsern Landen vnd Leuten verdruckt / vnd hingezogen / So würde sich bald befinden / ob man der Religion vnd Christlichen Predicanten / auch des armen Christlichen Volcks / so gemelter Christlichen Religion verwandt/ in vnsern Landen verschonen würde.

Vnd ob man nicht vil mehr die Bepstliche Pfaffen/ Münch vnd Nonnen/ wider einsetzen / die Predicanten der reinen Christlichen lehr jemerlich erwürgen/ vnd jre weiber vnd töchter erbermlich schenden / jnen auch jre verordente vnterhaltung nemen lassen würde / das sie doch in vnsern Landen nicht bleiben / noch sich darinn enthalten kündten / Das solt aber gleichwol der Religion halben/keinen krieg fürgenomen heissen.

Es ist droben vermeldet/das Kei. Mai.nicht geziemet/ einigen Fürsten im Reich zu vberziehen oder zu bekriegen / er sey denn zuuor beschüldigt vnd gehort / vnd

rechtlich

rechtlich gegen jm verfarn vnd erkant. Vnd das sich jre Ma. hierzu/ vber versehung der Recht/ vermittelst jrem leiblichen eyde/ vnd brieuen vnd siegeln verpflichtet.

Damit aber meniglicher wisse/ was in deme berürte Franckfurdische Keiserliche obligation/ vnter anderm vermag/ vnd in sich begreifft/ So haben wir vnsere notturfft zu sein/ bedacht/ die volgenden zween Artickel/ alhier daraus mit ein zuuerleiben lassen/ Nemlichen.

SO sol noch wil Kei. Ma. die Churfürsten/ Fürsten vnd Stend des Reichs/ nicht vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zu thun verhengen/ Sondern wo jre Maie. zu jemands/ zu sprechen hett/ sol es jre Maie. zu verhör/ vnd gebürlichen Rechten stellen vnd komen lassen rc.

SO sol auch zum andern/ jre Maie. vorkomen/ vnd keines weges gestatten/ das jemands hohes oder nidern stands/ on vrsach oder vnuerhort/ in die Acht oder Oberacht/ gethan werde/ Sondern in solchem/ ordentlicher process/ vnd des Reichs auffgerichte Satzungen/ gehalten werden.

Zu deme/ das sich jre Maie. in berürter geschworner obligation/ ferner verpflichtet/ kein auswertig oder frembd kriegsuolck/ in Deudsche Nation/ wie jtzt fürgenomen/ zufüren/ sich auch keiner Erbschafft/ noch succession des Römischen Reichs/ anzumassen rc.

Hett vns auch jre Maiest. einigs vngehorsams/ wie offt berürt/ zu beschüldigen gewust/ So hette jrer Mai. berürter obligation/ auch andern Kei. Constitution/ vn̄ den Rechten nach/ gebürt gegen vns rechtlich zu handeln/ vnd zu verfaren.

Vnd hiewider mag jrer Ma. jr Keiserlicher volkomner gewalt/ hocheit/ eigne bewegnis oder Rechte wissen/ in solchem nicht enthebung thun/ dieweil jre Maie.

der keins/wider jre gewilligte Contrect/Pacta vnd geschworne eide/zu gebrauchen haben.

Es kan auch ein jeder gedencken/ das vns/wie auch/ einem andern bey Kei. Ma. durch verschwiegene warheit/vnd fürgewandte vnwarheit/ leichtlich kan vngehorsam auffgedichtet werden/der sich aber in der that also nicht erheldet/Vnd wenn gleich das factum erweiset künd werden/das es doch darumb zu recht/vnd in Jure kein strefflicher vngehorsam were/ noch dafür gehalten künd werden. Solt nu ein Römischer Keiser/inliquidirter sachen/ einen gewaltigen Heuptkrieg/gegen einem oder mehr Churfürsten/ vnd Fürsten des Reichs/ drumb fürnemen mügen/ so wolte das Reich nicht lang bestehen/noch in esse bleiben können.

Wir sagen aber/wer vns bey Kei.Maie. auffgelegt hat/das wir in einigem stück/ gegen jrer Maie. vnser lebenlang strefflich gehandelt/der hat vns wider Gott/ ehr vnd Recht/bey jrer Maie. felschlich angedichtet.

So haben wir auch Kei. Maie.alwege/vnd sonder rhum/ vor etlichen andern Stenden/die sich doch die gehorsamen nennen/gethan/vnd geleistet/als mit Türckenstewrn/vnd andern hülffen/ vnd bürden/was derhalben auff Reichstegen vn̄ sonst/bedacht vnd beschlossen ist worden.

Das wir aber jrer Maie.willen/was Gott vnd sein heiligs Wort/vnd vnsere ware/Christliche Religion/ vnd derselbigen schüldige erweiterung/ auch die libertеten/vnd freiheiten des heiligen Reichs anlangt/vnd solchem allen anhengig ist/nicht haben thun können/ Darzu hat vns der befehl des HErrn gedrungen/das ein Christ Gott geben sol/was Gottes ist/ vnd Gott darinn mehr gehorchen/ denn einigem menschen/ Vnd vmb des Vaterlands freiheit willen/vnuerzagt/genesen oder sterben.

Denn

Denn das solch fürnemen vnd rüstungen / nicht allein die Religion / sondern auch der Deudschen Nation freiheit / Liberteten vnd gerechtigkeiten / wo es dahin gelangen solt / nach sich ziehen würden / verstehen viel ehrlicher leute sehr wol.

So sein auch wir / der Churfürst zu Sachsen / vmb allen misuerstand / mit Keiserlicher vnd Kön. Maiest. auff nechstem Reichstage zu Speier / Anno xliiij. lauts auffgerichter brieff vnd siegel / vnd jrer Maie. ratification/gentzlich vertragen worden.

Als vnter anderem belangende die wahl / so Kön. Maiestet halben / zu Cöln / ausserhalb vnsers lieben herrn vnd Vaters seligen/zu verminderung vnd verkleinerung seiner liebe / Churgerechtigkeit beschehen / vnd zuuor zu Augspurg/ausserhalb seiner liebe / wissens vnd beyseins / als eins mit Churfürsten abgehandelt worden.

Vnd wer vns aufflegt/das vnser herr Vater seliger/ oder wir/Kön. Maiest. nach jrer Cronen getracht / der beschwert vns damit auch on allen grund / Denn das S.L. vnd wir / vns berürter verachtung vnd Contempts halben / rechtmessig wider solche wahl opponiert/ das sind wir in allen Rechten vnd der gülden Bullen wol befugt/ Jst auch des Hauses zu Sachsen hohe vnd vnuermeidliche notturfft gewest/ vnd nicht minder des heiligen Reichs.

Ferner/was auch das Closter Doberlug/ vnd etliche Dörffer / welche vnserm Closter Grünhain zugestanden/Vnd Kön.Mai.vns zuuor hat einnemen lassen/betreffen thut / ist sampt etlichen mehr Artickeln/ wie aus den Abgedruckten hierbey befindlichen Copeien / klar zu sehen/auch vertragen.

Welche Vertrege vnd Brieue / auch weiter vermelden/ von einem heyrat / zwischen vnserm Eldtern Sone/vnd

ne/vnd Königlicher Maie. Tochter / Frewlin Eleono-
ren/ doch on vnser muethen / daselbs zu Speier auffge-
richt.

Hett nu Kei. Maie. einige vngnad / oder streff lichen
vngehorsam/gegen vns zu haben vermeint / So würde
on zweiuel jre Maie. zu solchem heyrat/ keine fürderung
gethan/noch drauff handeln lassen / oder denselben mit
ratificiert haben.

Ist es aber darumb beschehen / dieweil diese einige
Condition dabey angehengt / Nemlich / so ferne in der
Religion ein vergleichung zuuor beschehe/das man ver-
meint hatt/vns damit zu bewegen/in ein Bepstlich Con
cilium zu willigen/vnd vnsere ware Religion / desselben
determination zu vnterwerffen / So were daraus auch
leicht zu verstehen / wo man vns damit der Religion
halben/ hette wanckend machen mügen / das wir wol
einen gnedigsten Keiser gehabt hetten.

Denn derselbten vnser waren Religion halben/ward
der heyrat/ so zwischen Keiser. Maiest. Schwester/vnd
vns/ per verba de presenti / beschlossen / verbrifft vnd
versiegelt war/ auch vmbgestossen/ das Keiser. Maiest.
Gesandter der Hannart/ vnuerholen sagte / man were
Ketzern Glauben zu halten nicht schüldig zc.

Vnd vber vorberürte/negest zu Speier auffgerichte
vertrege/hat Kei. Ma. jre fürnemeste Rethe/Nemlich/
den herrn von Granuelh / vnd Vice Cantzler den von
Naues/als wir auff jrer Maie. erleubnis/ haben da dan
nen von Speier wider abreisen wollen / zu vns in vnser
herberg geschickt / Vnd diese gnedige anzeigung vnter
andern vns thun lassen.

Nemlich / das wir vns zu jrer Keiser. Maiest. alles
gnedigen willens solten versehen/Das auch jre Ke. Ma.
vns/vnsere Söne/Land vnd Leute/wie jrer Ma. selbst/
in gnedigem schutz vnd schirm haben wolten zc. Wel-
ches

ches neben vns/vnsere Reth/ vnd lieben getrewen/Gregorius Brück/der Rechten Doctor/ vnd Magister Franciscus Burckhart/vnser alter Cantzler/mit angehort/ vnd darbey gewest sein/ Solten wir nu sint der zeit/solche grosse vnd ernste vngnad/ bey Keiser. Maie. verwircket haben/ So wüsten wir vns hie viel weniger einiger vrsachen/ damit wir es verschüldet/ zu erinnern.

Darumb ist es/wie leichtlich abzunemen/allein vmb die Religion/vnd des Bapsts Concilium zu Trient/das wir vnd vnser verwandten/Got vnd sein ewiges wort/ dem Bapst nicht wissen zu vnterwerffen/ Auch vmb das Vaterland Deudscher Nation zu thun.

Zweiueln auch gar nicht/so wir beide/Vnd auch vnsere mituerwandten in berürt Cnncilium gewilligt/vnd demselben vnsere Religion zu vnterwerffen gewust/So würden alle sachen vnsert halben/ wol recht gestanden/ vnd wir dieser beschwerung/ oder auch vorberürter aufflagen/gentzlich vberig gewest sein.

Kei. Maiest. solt sich billich eins gnedigern hierinn besonnen/ vnd sich dahin nicht haben bewegen lassen/ das Churfürstliche Haus zu Sachssen also mit gewalt vnd that/on alle Götliche/oder Rechtmessige vrsachen/ zu verderben vnd zu vergewaltigen.

Denn jre Maie. wissen sich wol zu erinnern/ wie vnser/des Churfürsten Vetter/ Hertzog Friderich Churfürst zu Sachssen/seliger/jrer Maie. zu dieser jrer Keiser. hocheit gedienet/vnd sich der ehren selbst verziegen/vnd jre Maie. dazu befürdert/ Wir wollen andere dienste vñ gutthaten/so die Churfürsten zu Sachssen/auch Landgrauen zu Hessen/ dem Haus Osterreich erzeiget/ geschweigen.

Man wil sagen/Keiser. Maiest. solle auch des Bischoffthumbs Neunburg halben/wider vns den Churfürsten/zu jrem fürnemen vrsach zu haben bewegt sein

 worden/

worden / Als hetten wir vns desselben / dem Reich / zu abbruch vnterzogen / des wir doch offentlich vnschůldig sein / denn wir haben vns / weder guts noch gülten dran / viel weniger desselben Bischoffthumbs / dem Reich zu abbruch vnterwunden.

Vnd wiewol wir Julius Pflugen / vermeinten erwelten / aus vielen Göttlichen vnd rechtmessigen vrsachen / des orts für einen Bischoff / in vnsern Landen zuzulassen / vns beschwert / Wie wir die zum teil in vnsern offenen gegenschrifften / wider seine diffamation schrifften klar an tag gegeben / So ist doch solches ein part sache / vnd nicht Keiserlicher Maiest. vnd des Reichs sache.

Darzu haben wir auch in gemelten vnsern gegenschrifften / mehr denn ein mal / offentlich protestiert / das wir Kei. Ma. vnd dem heiligen Reich / an derselben gerechtigkeiten / keinen abbruch wolten thun / wie wir denn auch nicht gethan haben.

So haben wir vns auch / vmb vnsere sachen vnd gerechtigkeiten / vnd warumb wir Pflugen / vor einen Bischoff zur Neunburg / als des Stiffts Lands vnd Erbschutzfürst / zuzulassen nicht schůldig / gegen jm zu Recht vor Kei. Maie. vnparteischen Commissarien / so die verordent würden / erboten / Vnd haben darumb Recht / geben vnd nemen wollen.

Hierumb / so hetten wir auch billich / vermüge aller Rechte / vnd Reichs Ordnungen / bey Recht gelassen / sollen werden / wie einem jeden wenigers Standes / auch in viel vnwichtigern sachen verstattet wird.

Hett sich Pflug jemals lassen vernemen / das er vns vnsere gerechtigkeiten am Stifft / des Reichs gerechtigkeiten vnuergreifflich wolt lassen / wie vnsere voreltern / vnd wir / die herbracht / Das er auch die vnterthanen gemelts Stiffts / als vnsere Landsessen / vnd Erb-

schutz

schutz verwandten vnser Religion halben/vnbeschwert/ so wolten wir vns auch gewust haben zuuernemen lassen.

Zu deme/so weis die Keiser. Maiest. das wir mehr genants Pflugs/ parteilichen ausgebrachten Mandats halben / jrer Keiser. Maie. gen Regenspurg / innerhalb den darinn bestimpten/ fünffzehen tagen / geschrieben/ Lauts der Copeien/ So wir hierbey auch haben abdrucken lassen.

Darauff hat vns aber Keiser.Maie.on antwort gelassen/vnd jrer Maie. Vice Cantzler/der von Naues/ ein schrifftlin/ vnserm Edlen knaben/an vorgenanten/vnsern Rath / Magister Frantzen Burckharten / gegeben des inhalts/das sich Kei.M.in die cura gelegt/ darumb jrer Ma.die zeit noch nicht kundten brieff vorgetragen werden ꝛc.

Vnd ob sich wol Kei. Ma. gegen vnserm Rath vnd diener Erasmusen von Minckwitz / Doctor / auff sein weiter vnterthenigs anregen / vmb antwort / berürter schrifft halben/hat vernemen lassen / das sich jre Maie. darauff resoluiern/ vñ alsdenn antwort geben wolt ꝛc. So stehen wir doch derselben / bis auff heutigen tag auch noch in mangel/ Darumb wir vns gegen jrer Mai. berürter sachen halben / nicht weiter haben können vernemen lassen/aber wie hieraus leichtlich abzunemen / so ist das Mandat/bisher/ in suspenso blieben.

Dieweil denn auch die Peenen / desselben vermeinten/ zu recht nichtigen Mandats auff verlust / vnsers Erbschutzes / an gemeltem Stifft / vnd auff hundert Marck lötigs goldes gesetzt / So kan ja diese sache kein vrsach sein eins gewaltigen vberzugs oder Kriegs / wider vns/vnd vnsere Land vnd Leut / darumb fürzunemen.

Zu dem/das sich auch gebürt hett/so man vermeinen wolt/

wolt/wir weren in berürte Peenen gefallen / das zuuor ein rechtliche declaration ergangen/ vnd wir / wie recht derwegen citiert worden weren.

So sind zwischen Keiser. Ma. vnd vns / dem Landgrauen zu Hessen/ auch allerley sachen halben / auff dem Reichstage zu Regenspurg/Anno rc.41. Vertrege auffgericht/ vnd dieselben hingelegt worden / Als nemlich/ das wir verschiener jare / einen zug / wider etliche Bischoue zu thun / in fürnemen gewest / vnd vnsern lieben Vettern vnd Geuattern / Hertzog Vlrichen zu Wirtenberg / zur recuperation seiner Liebe Landes geholffen/ So ist auch eine solche gemeine Clausel/ in gemelten ausgerichten Vertregen verleibet/nemlich/ das alle die ding die wir/ wider jre Maiest. oder die beschriebene Recht/ oder Keiser. Constitution / heimlich oder offentlich solten gethan haben/ vns verziehen vnd vergeben sein sollen/wie wir solchen vertrag/sampt Kön. Maiest. ratification/ im Original wissen fürzulegen / Darumb wir/ Got lob/auch nichts wissen/derwegen Keiserliche Ma. zu vngnaden wider vns vrsach möcht haben.

Zu dem haben wir auch bey jrer Maie. keine vngnad spüren können/als wir nechst bey jrer Maiest. zu Speier/ jrer Maie. reisen nach Regenspurg gewest / denn sich jre Maiest. mit gestalt vnd worten/nicht anders denn gnediglich/gegen vns hat vermercken lassen / Darumb wir vns warlich solchs geschwinden fürnemens / von jrer Keiser. Maie. vnsernthalben / auch nicht zu vermuthen gewust.

Wie auch wir/vns in jrer Kei. Maie. Kriegsübung/ die sie wider Gülich gefürt / inhalt des Regenspurgischē vertrags/neutral gehalten/ist offenbar.

Wie auch Kei. Maie. alle vngnad gegen meniglich hat fallen lassen/so Gülich hülffe gethan oder gedienet/ das giebt auch ein Artickel des vertrags klar / zwischen

Kei.

Keiser.Maiest. vnd Gülich vor Fenlo auffgericht.

Wolt vns beiden auch hierumb vngehorsam zugemessen werden / das wir diesen Reichstag zu Regenspurg persönlich nicht besucht / So haben wir der Churfürst zu Sachsen/Kei. Maiest / durch vnser gesandten/ vnsere entschüldigung vntertheniglich lassen anzeigen/ darüber vns auch jre Maiest. weiter nichts geschrieben/ noch derwegen angelangt.

So haben wir der Landgraff Keis. Maie. jüngest zu Speier nach der leng vielerley vrsachen angezeigt/ warumb vns vngelegen vnd beschwerlich/auff gedachten Reichstag eigener person zu komen/ vnd sonderlich/ dieweil so grosse gewerb vnd rüstungen / vmb Reuter vnd Knecht vmb vns her vorhanden / vnd hat vns Graff Reinhart von Soloms vnter anderm mündlich angezeigt / vnd des seine handschrifft zugestelt/ er hette sich mit dem von Naues vnterredt/wenn wir zu Keiser. Maie. vnter jrer reise zum Reichstage kemen/ solten wir gern zugelassen werden / auch angenem / vnd ein guts werck sein/dieweil wir auch villeicht nicht bald auff den Reichstag komen kündten / so kündten wir vns alsdenn mit Kei.Ma. vnterreden/ vnd entschüldigen.

Darauff wir gen Speier gezogen/ vnd mit jrer Ma. solche vnterredt gehabt / das wir gemeint / jre Maiest. würde darnach mit vns zu frieden sein / Ob wir gleich gen Regenspurg nicht zögen.

Solt es auch diese meinung haben/ wenn ein Churfürst oder Fürst seiner vngelegenheit halben nicht künd eigener person zum Reichstage komen / das er darumb solt vberzogen werden/so seien warlich viel Churfürsten vnd Fürsten/die jzt vnd auch hiebeuor nicht auff Reichstegen erschienen / das were ein beschwerlich ding/ noch im Reich also herkomen.

Es mügen auch vns beiden/die handlungen/die wir

gegen Hertzog Heinrichen von Braunschweig / aus vnuermeidlicher not/zu vnser selbst / vnd vnser Land vnd Leute/ Auch der Stedte Goslar / vnd Braunschweig rettung/sampt vnsern defension verwandten/ fürgenomen / vor keinen streflichen vngehorsam zugemessen werden.

Denn zu dem/das einem jeden/vnd seinen verwandten sein rettung zugelassen / So haben gemelte Stedte/ auch wir / vnd vnsere mituerwandten offt genug / auff Reichstegen vnd sonst geruffen/geflehet/vñ angesucht/ genants von Braunschweig/freuenliche vnd Landfried brüchige handlungen / abzuschaffen / Aber es ist nicht mehr darzu gethan worden / denn das Brieffe erlangt/ Wie aber dennoch vnd welcher gestalt / solche Brieffe/ gegen Hertzog Heinrichen / durch die Kön. Maiest. zum teil verglimpfft sein worden/vnd das sie auff vnser/dieses teils/Stende / emsiges ansuchen gegeben / vnd doch des Königs meinung nicht were / das jm einiger nachteil daraus erfolgen solte/ solchs thut klar anzeigen/ein brieff/so gemelte Kö.Maie.an jn gethan/vnd zu Wolffenbüttel mit des Königs hand vnterzeichent / gefunden worden/der zu seiner zeit/auch kan fürgelegt werdẽ.

Were aber ein solcher ernst gegen genantem von Braunschweig fürgenomen worden/wie die Keiserliche Maie.gegen vns/als vnschüldigen/ fürnimpt/ so het es gemelter Stedte/ auch vnser selbst rettung nicht bedurfft/ Dieweil aber seine Landfriedbrüchige handlungen/wider die Euangelischẽ getrieben/ so hat man deste lieber durch die finger gesehen.

So weis auch Keiser.Maie. das wir jr das Land zu Braunschweig/auff ein abgeredte/ vnd beschlossene Capitulation/Sequesters weise/abzutreten/ vnd mit Herzog Heinrichen von Braunschweig / vor jrer Maie. deputirten Commissarien/vns / vmb die zuuor beschehene

defension/

defension/ins Recht einzulassen verpflichtet / ob wir es wol nicht schůldig gewest.

Hett nu genanter von Braunschweig solch Recht/ mit vns annemen dürffen/vnd sich nicht wider Kei.M. Sequestration/auch schwere Penal mandat/ von newem vnterstanden/thetlich zusetzen / vnd wir weren auff vnserm teil/des Rechten verlůstig worden / hetten auch den vrteiln nicht volge thun wollen / Alsdenn hat Kei. Maie.zu einer Execution solcher sachen halben / vrsach haben kőnnen/Jtzt aber/vnd der gestalt/gar nicht.

Damit auch ein jeder sehe / warauff die Keiser. Capitulation gestanden / so ist neben den andern Copeien/ dieselbe hierbey auch abgedruckt.

Hierzu so hat auch Kei. Maiest.sieder Hertzog Heinrichs/ vnd seines Sons / erlegung vnd gefengnis / bey vns/den Stenden/nie nichts gesucht/darumb vns auch jre Maie.keinen vngehorsam/den wir jrer Maie.hierinn geleist/ mit billigkeit zumessen mag.

Das man vns auch sol aufflegen wollen/wir theten das Recht im Reich verhindern / daran geschicht vns beiden auch offentlich vnrecht / Denn dieweil wir vnd all vnser Einungs verwandten / der parteischen / vnd Nootri verdechtigen besetzung / die an Keiser. Maiest. Cammergericht/ etliche jar her / Cammerrichters vnd beysitzer person halben beschehen / beschwert gewest/ nach dem man vnsere vnd vnserer Religion ergste feinde vnd widerwertigen/daran gesetzt/die sich auch angemast/in Religion sachen wider vns vnd sie / vnd wider die Nůrenbergische vnd Franckfurdische Keiserliche stillstende/zu procediren vnd zu erkennen. Zu dem / das man auch in prophan sachen keine Justitz / auff vnserm teil/bey jnen befunden/So sein wir zu letzt samptlich vn̄ vnuermeidlich gedrungen / dieselben personen / damit das Cammergericht also parteisch vnd verdechtig be-

 setzt

setzt gewest/aus zulassung Göttlicher/natürlicher/vnd aller beschriebenen Recht/ in rechtlicher weis vnd form zu recusiern. Haben vns auch zu rechtmessiger ausfürung derselben erboten.

Das wir vns nu/zu sampt berürten vnsern verwandten/wider solche vnchristliche vnd vngöttliche handlungen/ auch parteische vnd gantz verdechtige besetzung/ berürts mittels/ der Recht gebraucht/ das kan vns ja auch vor keinen streflichen vngehorsam/ gedeut werden.

So giebt auch der nechste Speirische Reichs Abschied klar/wie gemelt Cammergericht gleichmessig vnd vnparteisch/hinfurt solt besetzt werden. Das es aber nit beschehen/darinn ist die schuld vnser/ vnd vnser mituerwandten nicht. Kei. Maiest. weis auch selbst wol/ das sich niemands/denn die vermeinten gerümpten/ gehorsamen Stende/auch nechstem Reichstage zu Wurmbs/ wider solche jrer Maie. zu Speier verabschiedete/gleichmessige vnd vnparteische besetzung gespert. Allein darumb/ da sie vnserer dieses teils widerpart/ das sie auch vnsere Richter sein wolten.

Ferner hören wir/das dis gegen vns/auch ein vrsach eins vngehorsams sein sol/ Nemlich/ das wir etliche Grauen vnd Herrn/an oder vnter vns ziehen wolten ꝛc. Nu ist solchs befrembdlich zuuernemen/das man gegen vns/hierumb einen vngehorsam schepffen wil/So doch offentlich vnd wissentlich ist/ vnd befindet sich aus des Reichs Abschieden vnd handelbüchern/ Das vber x. xx. xxx. xl. vnd mehr jar/ nicht allein vnser Vorfarn vnd wir/ sondern auch viel Churfürsten/ vnd Fürsten jrer Lande/Grauen vnd Herrn/an sich/ vnd an jren Landschafften gezogen/ vnd heutigs tages ziehen/die vnter jnen vnd in jren Landen gesessen/vnd nicht allein berürte Grauen vñ Herrn/sondern auch jrer Land Bischoffe.

Vnd

Vnd sonderlich/so giebt ein Abschied/der bey Keiser Maximilianus seligen zeiten/Etwa vor sechs oder sieben vnd dreissig jaren zu Augspurg/der Bischoue/Grauen vnd Herrn/ausziehung halben gemacht/das Keiser Maximilian in einem jar/hierumb entschüldigung hat thun wollen/Es ist aber verblieben vnd angestanden/bis auff die nechsten Reichstege/zu Speier vnd Wurmbs/alda ist von vergleichung der anschlege/vnd wie des ausziehens halben/die ding zu rechtlicher erörterung solten komen/geredt vnd gehandelt/Das nu denselben bisher nicht nachgegangen ist worden oder wirdet/des mag oder kan vns/die schult nicht zugemessen werden/solchs müssen alle Stende des Reichs selbst sagen vnd bekennen.

Darumb dis vnd anders/was man vns mehr mag zu vngehorsam/deuten wollen/nur erdichte/vnd Kei. Maiest. von vnsern widerwertigen fürgebildete vrsachen/on allen grund vnd bestand der warheit/sein.

Aber wie dem allen/So hat Keiser. Maie. von wegen obberürter jrer Franckfurdischen obligation/vnd des Reichs Landfrieden/vñ anderer Constitution nicht gebürt/vnser vngehort/vnd ausserhalb rechtlicher erkentnis/diesen gewalt gegen vns/vnd vnsere mituerwandten fürzunemen/Darumb auch jre Maiest. sonder verkleinerung zu reden/nicht jre Keiserliche authoritet vnd Ampt/Sondern das/so jrer Maiest. als einem Rö. Keiser nicht geziemet/fürgenomen.

Darumb/so wird auch vns/vnd vnser verwandten/vnser verhofflichen vnd vnuermeidlichen defens/oder resistentz halben/hinwider niemands verdencken mügen.

Derhalben auch/ob wol ein Römischer Keiser/in der Erbeinung/der Heuser/Sachsen/Brandenburg/vnd Hessen/ausgenomen/So ist es doch zuuernemen/

 da ein

da ein Keiser seiner authoritet / odentlich vnd nicht ge-
waltbar / gebraucht. Derwegen Marggraff Albrech-
ten / vnd Marggraff Hansen von Brandenburg / geuet-
tern wol gebüren wil / dieweil sie sich wider vns zuge-
brauchen / haben bestellen lassen / jrer Eyde / damit sie / ge-
gen vns auff die Erbeinung der Heuser Sachsen / Bran-
denburg vnd Hessen / verpflichtet / gewahr zunemen / de-
ren wir sie auch hiemit wollen erinnert haben / vnd nicht
weniger auch etliche / die vns mit Lehenspflichten ver-
wandt / vnd sich gleichwol zu jnen / jren pflichten entge-
gen / wider vns zu dienste begeben.

Vnd enthebt sie nicht / ob sie sagen wolten / Kei. Ma.
gedencke mit jrem fürhaben / etliche vngehorsame Für-
sten zu straffen etc. Denn jre liebden vnd sie wissen wol /
das wir / Gott lob / keins strefflichen vngehorsams / wie
recht vberwunden.

Hetten vns auch Kei. Maie. vmb begangenen vnge-
horsam / wie sich gebürt beschüldigt / vnd wir hetten
vns darauff nicht wissen noch können verantworten /
So hett es des hefftigen practiciern / ein trennung vn-
ter vns / vnd vnsern mituerwandten zu machen / als be-
langete Kei. M. fürhaben / nicht die Religion / gar nicht
bedurfft / denn die trennung / würde sich an sich selbst als-
denn / wol befunden haben.

So hat sich auch Kei. Ma. negst zu Speier / gnedig-
lich verpflichtet / als wir neben andern Stenden des
Reichs / jrer Maie. ein hülff wider Franckreich gewilli-
get / das sie nach derselben expedition eigener person / wi-
der den Türcken in Vngern ziehen wolt.

Nu aber / wie alle kundtschafften lauten / ziehen et-
liche Türckische Waschen / auff Vngern / vnd auff Cra-
baten / mit grossem volck / als in lxxx. M. starck / on was
von Türcken zuuor / in Vngern / Ofen vnd Pest etc. sein /
Aber des / vmb was Christlichs bluts / der ende / wie zu
besorgen

besorgen durch die Türcken/wird vergossen werden/vn geachtet/so wil man/ das das blutuergiessen/im Reich Deudscher Nation/vorgehen/vnd die bekenner der Göt lichen warheit/ gentzlich (das Gott gnediglich wende) ausgerott sollen werden.

Vnd verhoffen/dem allen nach/meniglich/hohes vnd niders standes/werde dieses gewalts/so vns begeg= net/mit vns ein freundlichs vnd getrewlichs/mitleiden tragen. Sich auch wider vns/vnd vnsere Einungs ver= wandten/in diesen gewaltbaren/vnbillichen handlun= gen/zu verfolgungen vnd durchechtungen Göttlichs worts vnd warheit/ wie denn nicht vergebens in den Niderlanden/mit grawsamer beschwerung vnd töd= tung der armen Christen/der anfang gemacht/vnd dar= nach die Deudsche Nation/in ein seruitut vnd dienstbar keit zu dringen angefangen/nicht bewegen lassen/Son= dern vns beistehen/auch lieber bey vns/ vmb gebürliche besoldung sein/vnd vns zuziehen/Denn vmb eins meh= rern geldes oder anderer nutzbarkeit willen/ an dem ort sein/da der Bapst vnd Römischer Antichrist/vnd sein anhang/verhoffen jre Abgötterey/auch verfürische/vn= christliche lehre vnd wandel/ wider auffzurichten/ ob gleich das Vaterland drüber solt zu scheitern gehen/wie denn eins dem andern gewislich volgen würde.

Vnd dieweil wir zu dieser vnser gegenwehr/vber vn= sere vielfeltige fridsuchung genotdrengt/vnd von Kei. Maie.keins vngehorsams/wie recht vberwunden/ So sind wir zu Gott dem Allmechtigen der zuuersicht/Er werde bey der warheit vnd gerechtigkeit/wider die vn= warheit vnd vngerechtigkeit halten/streiten/fechten/ auch in seins heiligen Worts sachen/wider des Bapsts Abgötterey/selbst öberster Feltherr sein/ vnd vns in die= ser not vnd widerwertigkeit nicht verlassen.

Beuehlen

Beuehlen jm auch hiemit die sachen / vnd beschehe darinnen / sein Göttlicher gnediger wille / vnd wehr vnd stewr dem volck / das krieg vnd blutdürstig ist / wider vns vnd alle bekennner seiner Göttlichen warheit / Erhalt vnd beschütz auch das Vaterland / bey seinen freiheiten / vnd lasse seine Göttliche glori / vor aller menschen Ehr vnd Reputation herfür dringen vnd scheinen / wie er auch sonder zweiuel thun wird / Amen.

Gegeben / Donnerstag nach Margarete / den fünffzehenden tag des Monats Julij / Anno Domini / M. D. xlvj.

Volgen

Volgen die vortreg vnd hendel / darauff sich der Chůrfürst zu Sachssen / in S. Churfürstlichen G. ausschreiben/so sie mit dem Landgrauen zu Hessen etc. samptlich thun/ Referirt.

ZV wissen / als sich zwischē dem aller durchleuchtigsten / grosmechtigsten Fůrsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden/ Rômischen / zu Hungarn/ vnd Behemen Kônigen / Infant in Hispanien/ Ertzhertzogen zu Osterreich / Hertzogen zu Burgundi/Steyr/Kernten/Crain vnd Wirtenberg etc. Grauen zu Habsspurg/Flandern vnd Tirol zc. an einem/Vnd dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fůrsten vnd Herrn/ Herrn Johans Friderichen/ des Heiligen Rômischen Reichs Ertzmarschal/ vnd Churfürsten/Hertzogen zu Sachssen / Landgrauen in Důringē/Marggrauen zu Meissen/ vñ Burggrauen zu Magdeburg / anders teils / Hernach gemelter sachen halb / jrthumb / spruch vnd forderungen zugetragen/ Derhalben hie-

E uorzu

uor zu Cadaw vnd Wien/ zwischen jrer Kön. May. vnd Churfürstlichen gnaden allerley vortrags handelungen / vnd abreden/ zu hinlegung vnd vergleichung solcher jrthumb/ sprüch vnd anforderungen / beschehen vnd fürgenomen / Aber die selben zu keinem endlichen oder wircklichen beschlus komen/oder gebracht worden sein/ daneben so hat auch obgemelter Churfürst von Sachssen / in obbestimpten hieuor gepflogē handlungen/jder zeit vmb erlangung/der Rö. Kei. May. Confirmation / vber den Gülichischen heiradts vortrag/ angesucht / wie dann S. Churf. G. jtzo alhie bey gemelter Römischen Ka. May. gleicherweis vnterteniglich angesucht vnd gebeten/ Vnd damit aber nu solch langwirig jrthumb spruch/ vnd anforderungen ein mal zu entlichem austrag / erörterung vnd vergleichung gebracht werden mögen/ Haben die Römisch Keiserlich/auch Königlich Maiesteten/ Dergleichen benanter Churfürst/ hernach gemelte jre geheimen vnd vertraweten Rethe/ Nemlich die Keiserliche Maiestet/dem wolgebornen Herrn Niclasen Perenot / Herrn zu Granuella / vñ die Königliche Maiestet/auch den wolgebornen Herrn Hansen Hoffman/ Frey Herrn/zum Gruenpuelh vñ Strechau/

vnd der

vnd der Churfürst von Sachssen/ die hochgelarten Herrn Gregorien Brücken/ der Rechten Doctor / vnd Franciscen Burckhart / verordent/ Welche verordente Rethe/ sich der sachen/ vnd handelung/ gehorsamlich vnterfangen/ vnd auff sondern fürkerten vleis/ mit beider/ der Kai. vnd König. May. des gleichenn des Churfursten von Sachssen / gnedigstem vorwissen vnd bewilligung / solche / jrthumb spruch vnd anforderungen / zu nachfolgender entlicher vnd ewiger vorgleichung / abgehandelt vnd beschlossen.

Nemlich fürs erst / als benandter Churfurst von Sachssen / von wegen der Römischen Königlichen Maiestat waal zu Römischem Könige/ bisher beschwerung getragen/ wie das in hieuor gepflognen Cadauischen vnd Wienischen vortragshandelungen / vnd abreden/ nach lengs begriffen / vnd derhalben von vnnöten / die selb ferrer hierin auszefüren/ Jst die vorgleichung dis Artickels halben also gestalt / Das der Churfurst von Sachsen / vnd seine Erben / der Römischen Königlichen Maiestat / nu furthin wie andere Churfursten des heiligen Römischen Reichs / alle schuldige gehorsame leisten / vnd erzeigen / jr Königliche Maiestet / für Römischen König

Dieser vortrag ist keiner dem Churfürsten zu Sachssen gehalten worden.

 Ehren/

Ehren / halten vnd erkennen / auch in der andern Chůrfůrsten Decret / vber obgemelte jrer Königliche Maiestat waal zu Cöln beschehen / vnter seiner Churfůrstlichen gnad Insigel / auch willigen solle vnd wölle / wie solchs ein Copey aus seiner Churfůrstlichen gnaden Cantzley / vnter seiner Churfůrstlichen gnaden handzeichen/der Kön. Mai. zugestelt ist.

Da entgegen sollen die Römisch Kei. vnd Kön. Mai. den Churfůrsten von Sachssen/ vnd seine erben / mit gnugsamer Caution vnd vrkundt versichern/das bemelte waal sache seinen Churfůrstlichen gnaden/ derselben erben/ vnd dem Churfůrstlichen haus zu Sachssen/ an der selben Churfůrstlichen waal/Standt/ Ehren/wirden vnd hochheit / in alwege/ vnuorletzlich/ auch on allen nachteil vnd schaden sein solle/wie sich dañ die Keiserliche vnd Königliche Maiesteten / dergleichen bemelter Churfůrst solcher Caution vnd versicherung/ jtzo alhie vorgliechen haben / gegen welchen Cautionen vñ vorsicherungen der Churfůrst den Cadauischen vnd Wienischen vortrag/ auch andere vrkunden vnd schadelos brieff/ so mitler zeit solchs jrthumbs die waal sache belangend / dem Churfůrsten gefertigt worden sein/widerumb zu der Kön. Mai. handen heraus geben solle.

Ferner

Ferner als sich der Churfürst von Sachssen / des Klosters Dobriluge / in der Königliche Maiestet Fürstenthumb / Niderlausnitz gelegen/ vnterzogen/ vnd entgegen die Königliche Maiestet / etliche des Klosters Grunhain/ Dörffere dem Churfürsten von Sachssen zugehörig/ zu jrer Kon. May. handen einnemen lassen / auch bemelter Churfürst / von wegen einer schuld / herrürend von weiland Keiser Maximilian/ an die Königliche Maiestet forderung gehabt / Derhalben sollen jr Königliche Maiestet / vnd bemelter Churfürst/ also vorglichen sein.

Hieraus befind sich/ das König Ferdinand dem Churfürsten zu Sachssen ein anzal des Klosters Grünhain /dörffer/ in der Kron Behem gelegē/ hat einnemen lassen / solches ist auch bey zweien oder dreien Jaren eher beschehen / ehe dann der Churfürst dagegen/vnd aus andern fürgefallenen vrsachen/den Dobrilug hat einnemen lassen.

Das benanter Churfürst/ berürts Kloster Dobrilug/mit aller seiner zugehörung / vngeuerlich auff Martini schirsten / widerumb zu der Königliche Maiestet handen abtreten/ auch die hewerichen frücht vnd nützung/was von den selben / bis auff solche zeit vber des Klosters notürfftige vnterhaltunge / vberig bleiben wirdet/ bey bemeltem Kloster bleiben lassen solle/ damit dieselbē frücht vnd nutzung zukünfftiger des Klosters vnderhaltung verwendt vnd gebraucht werden mögen.

Zu eruolgung dieses vortrags hat der König seine Reth nicht eher denn in der Fasten darnach gen Dobrilug verordent/ vnd doch die handlungen diesem vertrag / in vielen puncten zu wider vnd vn-

gemes fürwendē lassen/als das die hendel klar ausweisen/So wissen des Churfürsten Reth/die er darzu verordenet gehabt/auch guten bericht dauon zu gebē/vnd ist in summa diesem vertrag volge zu thun/ am Churfürsten nie kein mangel gewest.

Da zwischen vnd ehe aber solche abtretunge beschicht/ sollē die Königliche Maiestet jre Rethe vnd Commissari verordenen / vnd den selben aufflegen/ die Grünheinischen güter/eigentlich zu bereiten / vnd zubeschreiben/ vnd zuerkündigen/was die an jerlicher gülten vnd nutzungen ertragen mögen / dieselben auch der gelegenheit vnd lands art nach/ was die erblich wert sein / messigen vnd taxiren/ vnd in ein bestimpte summa bringen lassen/Zu welcher bereitung / beschreibung vnd messigung/der Churfürst seine Rethe auch verordnen mag / solches also mithandeln zu helffen/ Vnd sol von jedem teil/zween oder drey Commissarien verordent werden.

Disem vnd dem nechst volgenden Artickel ist volg beschehen/also / das der Herr von Plauen Oberster Behemischer Cantzler/den werth diser Dörffer vñ güter / auff xiiij.tausent vnd etlich hundert gülden gewidert vnd ausgesprochen.

Vnd wo sich aber die verordenten Rethe vnd Cōmissarien/der Tax vñ messigung nicht vorgleichen möchten / sol Herr Heinrich / des heiligen Römischen Reichs / Burggraff zu Meissen / Graue zum Hartenstein/ vnd Herr zu Plawen / auff Engelsburg des Königreichs Behem oberster Cantzler / oder ein anderer / des man sich mitler zeit vergleichen mag/zu Obman verordent werden/ Vnd welchem teil

chem teil der selb erkist Obman / in der Tax vnd messigung / zufallen wirdet / darbey solle es vngeweigert bleiben.

Es solle auch mitler zeit / mit dem Churfürstē abreitung beschehen / was S. Chur. G. ander schuld von weiland Keiser Maximilian / herrürendt empfangen / vnd nach per rest vberrigkeit bleibt / der selb rest sampt der summa / darauff die Grünheinischen güter taxirt werden / sol dem Churfürsten zusamen geschlagen / vnd sein Chur. G. vmb die selb gantz summa / auff gülten vnd gütern / zu dem Closter Dobriluge gehörig / dieweil dieselben dem Churfürsten am nechsten sein / Pfandweis gnugsamlich vnd solcher mas vorsichert vnd vorwiesen werden / das sein Chur. G. von solcher summa / als hoch sich die vorlauffen wirdet / je vom hundert fünff gülden zureiten / jerlicher nützunge / vnd niessunge haben müge / vnd darumb die selben güter sein / des Churfürsten recht vorschrieben vnderpfandt sein / Derhalben auch die Kön. May. vñ der Churfürst / derselben Rethe vnd Commissarien aufflegen sollen / So die abtrettunge / des Klosters Dobrilug vom Churfürsten beschehen wirdet / das dazumal die güter / zum Kloster Dobriluge gehörig / so dem Churfürsten am nechsten

Hierin ist am König in allen hernach beschehenen handelungen mangel gewest / das jr May. die vorschriebne Reinische Gülden / einen jeden nur mit xv. patzen hat wöllen bezalen lassen.

Dis hat der König alles nach auffgerichten vortrage / in den gefolgten handlungē vñ den Dobri-

nechsten gelegen / vnd als obsteht / zu vnter-
pfand eingesetzt vnd verschrieben / Gleicher-
weis beritten vnd beschrieben / auch in einen
anschlag des werts / vnd was die an der gült
vñ nutzung jerlich ertragē mögen / gebraucht /
vnd volgends dem Churfürsten / ein nottürff-
tige pfandverschreibung auffgericht werdē /
des jerlichen zinsgeld inmassen wie obstehet /
dauon gewis habhafft zu sein / Vnd im fahl /
do sich der Kön. Maie. vnd des Churfürsten
von Sachssen verordente Rethe vnd Com-
missari / des anschlags vnd schatzung der gü-
ter zum Kloster Dobrilug gehörig / auch nicht
vergleichen möchten / sol der Obman als obste
het / den bey oder zufal thun mögen / dabey es
aber vngewegert bleiben solle.

brilug vom Churfürstē abgetreten haben wöllen / Also / was ander schuld vber etlich geringschetzige güter / die in des Churfürstē Landen vñ Obrigkeit gelegen vberblieb / das solt sein Chur. G. auff etlich Tagfristen vom König bezalt nemen / so es doch durch S. Chur. G. Rethe / zu Speyr in dieser vortrags handlung klar abgeschlagen / keiner geteilten bezalung hinfort vom König gewertig zu sein / Dieweil S. Chur. G. mit der gleichen bezalung zuuor nicht zugehalten worden.

Es sollen auch zur zeit solcher bereitung vñ
beschreibung von den Comissarien / die güter
so wie obgehort / dem Churfürstē vnderpfand
weise / eingesetzt / mit den anreinungen oder Pi-
marcken souiel müglich beschrieben / auch aus-
gesteckt vnd gemerckt werden / zuuerhütung
künfftiger jrrung / vnd zwitracht / so derhalbē
einfallen möchten.

Der Churfürst sol auch des Klosters Do-
briluge /

briluge/vnterthanen/die jme gehörter massen verpfendt werden / vber den jerlichen zins/je von hundert gülden fünff zureitẽ / mit nichten anfechten oder beschweren / sie bey jrem alten herkomen vnd gebrauch / auch in steuern/ reisen/mitleidungen/ vnd allen andern hochheitẽ vnd oberkeiten/wie andere des landes Niderlausnitz vnderthanen/bey der Kön. Mai. vnd derselben Landen gehorsame bleiben lassen/ Vnd sein Churfürstlich gnad/ als pfandherr/ dergleichen seine vnderthanen/sie dauon nicht abziehen/oder daran verhindern.

Was aber dis Klosters schutz / schirms/ vnd anders halben / dem Churfürsten oder Hertzog Moritzen zu Sachssen / von alters her billich zugehört hette / darbey sol es nachmaln bleiben.

Es sol auch sein Chur. G. der Kön. May. einen nottürfftigen vnd gnugsamen Reuerss/ wie man sich desselben auff berürte Artickel/ vergleichen wirdet/geben vnd zustellen/wenn die Kön. May. oder derselben nachkomen Könige zu Behem/vnd Marggraffen in Lausnitz seinen Churfürstlichen gnaden/ oder der selbẽ erben/die summa des pfandschillings erlegen/ Das als denn S. Chur. G. oder der selben erben/der angezognen pfandschafft/wie jme die

F mit

mit den beschriebenen vnd ausgesteckten anrei
nigung vnd Pinmarcken / jtzo eingeantwort
wirdet / on alle einrede oder weigerung / abtre
ten / vnd den pfandbrieff widerumb heraus ge
ben wölle / Dergleichen sol auch sein Chur. G.
gegen auffrichtunge vnd verfertigung des
pfandbrieffs / Keiser Maximilianus schuld-
brieff / vnd was sein Chur. G. dieser anforde-
rung halb sonst beyhendig hette / zu der Kön.
Maiest. handen vberantworten lassen / Doch
wenn sich künfftiglich zutragen würde / das
mit dem Kloster Dobriluge einige verande-
rung oder verkauffunge beschehen / So sol
der Churfürst / oder seine erben inmassen sol-
che veranderung oder verkauffung / auff an-
dere gewendet / vor andern darzu komen vnd
gelassen werden.

Diesen anhang hat der König als jr Maiestet jüngst zu Preslau gewest / gegen des Churfürsten gesanten / nemlich Asmusen von Konritz / Amptmā auff dem Schneberge / auch abschlagē lassen / mit fürwendung / als kündt jr Mai. dem selben nit geleben.

Souiel dann betrifft den Apt vnd Con-
uentuales zu Dobrilug / dergleichen die Pfar-
herr / so vnter dem selben Kloster wonen / da-
rinnen wil sich die Kön. Maiestet auff meh-
rern bericht / was den selben jrer vorsehung
halben bewilliget worden / nach gelegenheit
dermassen erzeigen / das jrer Maiestet gantz
vnuerweislich / vnd der Churfürst darinnen
vnbeschwert sein solle.

Jr Kön. Mai. wil auch den Apt vnd die
vndertha-

vnderthanen / vmb des willen / das sie seinen Chur. G. huldung gethan / aus allen sorgen lassen/Doch das entgegen sein Chur.G. Graf Albrecht Schligken/ der im namen jrer Kön. Maiestet/hierin gehandelt/ auch mit nichte beschwere/Vnd ob sein Chur G.gegen jme einige vngnad oder vnwillen gefast hette/ denselben auch fallen lassen / vnd sich gegen jme mit gnaden erzeigen wölle.

Weiter als der Churfürst zu Sachssen/wie hieuor gemelt / vmb Confirmation des Gülichischen heiradts vertrags/ zum offtermal vndertheniglich angesucht vñ gebeten/ Vnd aber die Röm. Kei. Mai. solchs bis auff diese zeit her verzogen/hat doch jr Kei.Mai.zu friedlicher einigkeit/auch allen sachen zu gnaden vnd gutem/auff itzig der Churfürsten zu Sachssen vnderthenig beschehen ersuchen/ vnd der Kö. Maiestet fürderung gnediglich bewilliget/bestimpten Gülichischen heiradts vertrag/nachfolgender mas zu confirmirn vñ zu bestatten/ Nemlich / so sichs zutragen würde / das der jtzig Hertzog von Gülich / Cleff vnd Berga/ oder seine erben / an manlichen lehens erben/ Tods abgiengen/das als denn die Kei.Maiestet / oder derselben nachkomen am Reiche/ vorbenanten Churfürsten zu Sachssen/ oder

wo er tods abgangen / seinen manlichen leibs-
erben für vnd für zureiten / die Fürstenthumb
Gülich/Cleff vnd Berga / zu rechtem mansle-
hen verleihen / vnd derhalben nottürfftiglich
Lehenbrieff verfertigē lassen wölle/Doch mit
dieser Condition vnd mas/so fern die streitige
Religion / vor obgemeltem faal zu Christenli-
cher vergleichung / Concordi oder einigkeit
würde gereichen / Denn wo solche Concordi
in vorberürtem faal/nicht beschehe / Vnd der
Churfürst vnd seine erben/ würden als deñ be
schwert sein/Mit diser ferrern Condition das
Land anzunemen/Nemlich/ das sie die Vnder
thanen der selben Lande/bey jrem glauben vñ
Religion / darinnen sie jtzo sein/ auch als denn
der Reichs stende vereinigung nach sein wür-
den / gentzlich bleiben zulassen / Das alsdenn
die vorberürte Kei. Mai. Confirmation vn-
fruchtbar/vnd vnkrefftig sein/ der Churfürst
vnd seine erben sich auch / damit vielberürter
Lande halben/nicht sollen zu behelffen haben/
Das auch bemelter Churfürst/für sich vnd sei
ne erben/auff solche belehung als bald/ alle ge
rechtigkeit vñ forderungen / etlicher güter / im
Land zu Gellern gelegen/der Römischen Kei.
Maie.als Hertzogen zu Gellern zu gut / vnd
nutze sich frey begeben / vnd der selben on
verhin-

verhinderung jrer Mai. vnd derselben erben vnd nachkomen folgen/ vnd bey dem Hertzogthumb Gellern/ ewiglich bleiben lassen sollen/ Alles vermüge vnd nach inhalt/ derhalben vbergeben Reuersbrieff/ welcher er vnd seine erben gestracks geleben/ vñ nachkomen/ Sich auch darüber/ für sich vnd seiner gemalh auff obberürtem faal/ aller vnd jeder gutthaten/ freiheiten vnd beneficien der Rechte/ es sey Restitution/ oder dergleichen andere behelff vnd Exception/ wie die im rechten jmmer namen haben mögen/ gentzlich verzeihen sollen.

Letztlich/ so ist im namen des Allmechtigen zwischen Röm. Kön. Maiestet/ geliebtē Tochter/ Königin Eleonora/ vnd des Churfürsten zu Sachssen eltestem Sone ein ehelicher heirad abgeredt vnd beschlossen/ Wie hernach folget/ Nemlich/ das die Röm. Kön. Mai. bemelt jr Tochter Eleonora/ im faal/ so der zwispalt/ der streitigen Religion/ vor vñ ehe sie jr manbare Jar erreichet/ mit wissen vnd willen der Röm. Kei. vnd Kön. Maiesteten/ auch gemeiner Reichsstende zu Christlicher vergleichung gebracht wirdet/ darzu jr beider Maiesteten/ auch der Churf. zu Sachssen/ all vermügliche hülffe vñ fürderung zuerzeigen erbötig sein/ benants Churf. eltesten/ vnd im faal

Dis Frewlin Eleonora sol itztzu Regēspurg dem Hertzogen von Sophoy wie dauon geschrieben wird/ sein zugesaget wordē/ Die weil der Churfürst von der waren Religion nit weichen/ noch die selben dem Bepstischē Trientischen Concilio vnterwerffen wil noch kan.

 seines

seines tödlichen abgangs/dem andern Sone/ auff den die Chur zu Sachssen fellet / ehelich zu vermahlen/zusagen vñ versprechen lassen.

Die weitern Punct dieses abgeredten heiradts / seind als vnnottürfftig alhier auszudrucken vnterlassen / dieweil der Churfürst diese heiradts handlung allein darumb in der verantwortung angezogen / das hieraus ein jeder abnemen könne / mit was fügen oder gründe man seinen Chur. G. jtzt möge vngehorsam zumessen.

Alles Erbarlich vnd on alles geferde/ Vnd des zu warem vrkundt / sind dieser abhandelung vnd endlichen vergleichunge/drey schrifften/in gleicher laut auffgericht / deren eine die Römischer Kei. die ander Römischer Kön. Maiesteten/ vnd die dritte/ dem Churfürsten zu Sachssen zugestelt / Welche mit obgemelter der Keiser. vnd Königlichen Maiesteten/ der gleichen des Churfürsten von Sachssen verordenten Rethen / eigenen handen/ vnterschrieben/vnd jren furgedruckten insigelen/ge fertiget worden / Doch jnen / jren erben / vnd Insigeln on schaden. Geschehen zu Speyr/ den eilfften tag Maij. Nach Christi geburt/ Fünffzehen hundert / vñ im vier vnd viertzigsten Jar.

Volget hernach Kei. Maiestet Ratification/auff berürte Speyrische vortrags handlungen.

WIr Karl/Von Gotts gnaden/ Römischer Keiser/zu allen zeiten mehrer des Reichs etc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/vñ thun kund aller meniglich/Als zwischen dem Durchleuchtigsten/Grosmechtigen Fürsten vnd Herrn Ferdinanden/Römischen/zu Hungern vnd Behem etc. Königen/ Infanten in Hispanien/Ertzhertzogen zu Osterreich/Hertzogen zu Burgundi/Steyr/Kerndten/Krain vnd Wirtemberg rc. Grauen zu Tyrol rc. vnserm freundtlichen lieben Bruder an einem/Vnd dem Hochgebornen Johans Friderichen/ Hertzogen zu Sachssen/Landtgrauen in Düringen/Marggrauen zu Meissen/des heiligē Römischen Reichs Ertzmarschalh/ vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten/anders teils/ von wegen des jrthumbs/spruch vñ anforderung/so sich zwischen jren liebden zugetragen/durch vnser/auch jrer beider liebden/in sonderheit darzu verordenten/geheimen vnd vertrawten Rethen/benentlich die wolgebornen/Edlen/Ersamen/gelerten/vnsere vnd des Reichs liebe getrewen/Niclasen Perenot/Herrn zu Granuella/ Hansen Hoffman Freyherrn zu Grüenpuhl vnd Strechau/Gregorien Brücken der Rechten Doctor/vnd Franciscen Burckhart ein endliche vnd ewige vergleichung gemacht/Auch ferrer zwischen bemelts vnsers lieben Bruders Tochter Königin Eleonora/vnd des Churfürsten eltestem Sone/vnd im faal seines tödtlichen abgans/dem andern seinem Sone/auff den die Chur zu Sachssen fallet/einehelicher heiradt abgeredt

vnd be-

vnd beschlossen worden / vnd in der selben vergleichung vnd abred / vnter anderm ein Artickel begriffen / wie vnd mit was Condition / wir / vn̄ vnser nachkomen am Reiche / auff vnser Confirmation des Gülchischen heiradts vertrags gedachtem Churfürsten von Sachssen / oder wo er tods abgangen / seinen manlichen leibs erben / die Fürstenthumb Gülch / Cleff / vnd Berga / zu rechtem manslehen verleihen sollen / inmassen denn solchs alles obgedachter verordenten Rethe / vnd vnderhandler vergleichung vnd abred / mit jren eigen handen vnderschrieben / vn̄ jren Insigeln gefertiget worden / Dero Dato stehet / Speyr am letzten tag des Monats Maij / dis gegenwertigen vier vnd viertzigsten Jars / nachlengs vermag vnd ausweist / Das wir dem nach für vns vn̄ vnser nachkomē am Reiche / in solcher vergleichung vn̄ vereinung / so viel die selb / vns vn̄ vnser nachkomen am Reiche von wegen der belehnung / obbestimpten Fürstenthumb Gülch / Cleff vnd Berga / vnd sonst in allem anderm berürt / gnediglich bewilligt / dieselb Ratificirt vnd bekrefftiget haben / bewilligen / Ratificirn vn̄ bekrefftigē / auch hiemit wissentlich in krafft dieses Brieffs / vnd meinen setzen vn̄ wöllen / das demselben von vns vn̄ vnsern nachkomen / am Reich mit der mas vnd bescheidenheit / wie solches berürte vergleichung vnd abred ausweiset / vnd mit sich bringt / genug vnd volziehung beschehen / vnd darwider nicht gehandelt werden solle / in keine weise / ongeuerde / Mit vrkundt dis Brieffs besigelt mit vnserm Keiserlichen anhangenden Insigel / Der geben ist in vnser / vnd des Reichs Stadt Speyr / den dritten tag des Monats Junij / nach Christi vnsers lieben HErrn geburt / Fünffzehenhundert / vn̄ im vier vn̄ viertzigsten / vnsers Keiserthumbs / im vier vnd zweintzigsten / vnd vnserer Reiche im neun vnd zweintzigsten Jare.

Römischer

Römischer Kön. Maiest. Ratification vber den vertrag zu Speier.

WJr Ferdinand/von Gottes gnaden/Röm. König/ zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/vnd thun kund aller meniglich / Als in den jrthumben / spruch vnd anuordrungen/so sich zwischen vnser/an einem/vnd dem hochgebornen Hans Friderichen/ Hertzogen zu Sachsen/ Landgrauen in Düringen / vnd Marggrauen zu Meissen/des heiligen Reichs Ertzmarschalhen/ vñ Churfürsten/von wegen vnserer Röm. Kön. waal/auch des Closters Dobrilug/ in vnserm Fürstenthumb Niderlausnitz gelegen / dergleichen etlicher des Closters Grünhain Dörffer / vnd einer schuld halben herrürendt von weiland vnserm anherrn Keiser Maximilian / anders teils gehalten / mit vnserm gnedigsten vorwissen vnd bewilligen/ durch der Röm. Kei. Maie. vnsers lieben Bruders vnd Herrn/auch vnser vnd bemelts Churfürsten/ in sonderheit dar verordenten geheimen vnd vertraweten Rethe/ Benentlich die wolgebornen Edlen / Ersamen/ gelerten / vnsere des Reichs lieben getrewen Niclasen Perenot/Herrn zu Granuella/ Hansen Hoffman/ Freiherrn zum Grüenpfuhl vnd Strechau ꝛc. Gregorien Brücken/der Rechten Doctor/ vnd Franciscen Burckharten / ein endliche vnd ewige vergleichung gemacht/ auch ferner zwischen vnser geliebten Tochter / Königin Eleonora/vnd benants Churfürsten eltisten Sone/vnd im fall seines tödlichen abgangs / dem andern seinem Sone/auff den die Chur zu Sachsen fallet/ein ehelicher heirat abgeredt vnd beschlossen worden ist/wie das solche vergleichung vnd abredt / von den jtztgemelten verordenten Rethen/vnd vnterhandlern / in Schrifft verfasset/vnd mit jren eignen handen vnterschrieben/ Auch jren jnsigeln gefertigt worden/Dero Dato steht Speier/

am letzten tag des Monats Maij / dis gegenwertigen 44. jars / nach lenges vermag vnd ausweist. Das wir demnach für vns / vnser Erben vnd nachkomen / in solche ewige vergleichung vnd vereinigung / auch heiradts abrede / mit der Conditionen / puncten artickeln / wie oberürte gefertigte Schrifft nach lengs mit sich bringt / gnediglich bewilligt / die selbs ratificiert vnd bekrefftiget haben / Verwilligen / Ratificiern vnd bekrefftigen / auch hiemit wissentlich in krafft dis Brieffs / Also / das wir solches vergleichung vnd vereinung / auch heirats abrede / mit den Conditionen / puncten vnd artickeln darinn begriffen / vnsers teils gnediglich vnd vngeweigert nachkomen / denselben alles jres jnhalts / gnug vnd volziehung thun / vnd dawider nicht handeln / noch solches zu geschehen verschaffen wöllen / in kein weise ongeferde / Mit vrkund dis Brieffs besigelt / mit vnserm Kön. anhangenden Insigel. Datum Speier den dritten tag Junij / Anno Domini 1544.

Volget die Schrifft / so der Churfürst zu Sachsen an Kei. Ma. auff jrer Ma. Mandat gethan / Julien Pflugen betreffende.

ALler Durchleuchtigster Grosmechtigster Keiser / E. Kei. Ma. sein mein vnterthenigste gantz willige dienst zuuoran / Aller gnedigster Herr / Ich bin vngezweiuelt E. Kei. Ma. werden sich gnedigst erinnern / welcher gestalt mein Rath vnd Diener M. Franciscus Burckhart / kurtz vor E. Kei. Ma. auffbruch von nechst gehaltenem Reichstage zu Wurmbs / E. Ke. Ma. vnterthenigst angesucht / vnd gebeten / das sie sich durch Er Julium Pflug nicht wolten bewegen lassen / vnsern gerechtigkeiten zu nachteil mit der weltligkeit des Stiffts Neumburg zu belehnen / sondern den sachen ruhe vnd anstand zu geben / bis auff jtzigen E. Kei. Ma. Reichstag zu Regenspurg / vnd daselbst vnser notturfft dieser sachen

ferner

ferner vernemen/Darauff denn auch E.Kei.Ma.berůr-
te belehnung / daselbst zu Wurmbs gnedigst angestalt/
Wie ich aber etliche der meinen/auff E.Ke.Ma.daselbst
zu Wurmbs auffgerichtem abschied nechst zu dem Col-
loquio gen Regenspurg verordent gehabt/haben sie mir
zu erkennen gegeben/ das genanter Pflug / zu berůrtem
Colloquio fůr einen mit presidenten / vnd vnter dem ti-
tel/als ein Bischoff zur Neunburg/ vnd Fůste des Rei-
ches von E.Ke.Ma.verordent / Vnd wiewol jnen be-
dencklich vnd beschwerlich gewest / darauff vor Pflu-
gen / als einen verordenten mit presidenten zu handeln/
Hetten sie doch darumb nicht abreisen wöllen/ Dieweil
sie es aber mir/wie sie schůldig gewest/zu erkennen gege-
ben / So ist es mir wider vnd vber berůrte von E. Kei.
Ma.beschehene anstellung zuuernemen nicht vnbillich/
befrembdlich vnd beschwerlich gewest / Habe den din-
gen noch nicht gentzlich glauben gegeben / bis das mir
ein hoch beschwerlich Mandat vnd precept / in E.Kei.
Ma.namen lautent/ jtzt zu komen / Daraus ich solchs/
vnd das er bey E.Kei.Maie. vorbemelte belehnung er-
langt/mit ernsten E.Kei.Ma.begeren/was ich der we-
gen thun vnd verfügen solte/klar befunden.Diweil aber
E.Kei.Ma.gnedig können ermessen/ was nachteils mir
vnd meinen Erben / vnherwiderbringlich meiner / eins
Bischoffs zur Neunburg/ vnd desselben Stiffts herge-
brachten gerechtigkeiten halben/dauon wolt eruolgen/
Zu dem / das ich mich zu dem Pflugen keiner trew noch
guts zuuersehen weis/auch ein verfolger sein wůrde/ mei
ner vnd anderer Christlichen Stende / Augspurgischen
Confession/So hab ich wider solche des Pflugen gefer-
liche handlung vnd ausbringen zu protestiern/vnd mei-
ne rechtmessige notturfft fůrzuwenden nicht vmbgehen
können/vnterthenigster hoffnung/ E. Kei. Ma. werde
mich darumb nicht verdencken. Denn ob wol Pflug ei-
ne vermeinte Supplication schrifft / an E. Kei. Maie.

Commissarien/auch Churfürst/Fürsten vnd Stend des Reichs Botschafften / auff gehaltenem Reichstage zu Nürmberg/des verschienen 42. jars / wider mich vbergeben / So bin ich doch zu seinem vermeinten Supplicirn / nie bescheiden noch citiert worden / Dieweil mir aber meine Reth/ so sich auff gedachtem Reichstage gehabt/ dauon bericht gethan / auch eine Copey dauon zu wegen bracht/ So ist nicht on/ das ich wider des Pflugen vngegründte verleumbdung/einen warhafftigen gegenbericht/durch einen druck hab ausgehen lassen/ Vnd dieweil er sich vnterstanden / darwider eine noch mehr vngegründte gegenredt zu thun/ vñ wider mich drücken zu lassen/ So bin ich nicht vnbillich bewegt worden/zu weiter ablehnung desselben / darwider auch noch eine schrifft zu thun/vñ in druck zu geben/Aber gar nicht der meinung / damit etwas in rechtlicher form fürzuwenden/wie er deñ auch keinen rechtlichē proceß wider mich nie angefangen/viel weniger sein beweisung oder gegenbeweisungen/als die notturfft erfordern wil / in der sachen auff einichem teil verfürt / Sondern alles was berürter berichte vnd gegenberichte halben/ in Schrifften vnd durch den druck ergangen/das ist ausserhalb Rechtens beider seits beschehen/ So hab ich mich auch in denselben meinen schrifften/klar vnd schlieslich gegen jm zu Recht/vnd so viel das preiudicium der Religion belanget/auff ein gemein / frey Christlich Concilium / was aber die weltliche preiudicia antrifft/vor vnparteischen E.Re.Ma.Commissarien jme des Rechten zu sein/erboten/Des ich als ein Churfürst des heiligen Röm.Reichs ja billich solt geniessen / vnd durch Er Julium Pflug/ mit erlangung mehrgemelter Mandaten vñ precepten/ also/vnd on alle gebürliche Justification/nicht vbereilt noch veruorteilt werden. Hierumb ist an E. Rei.Maie. mein vnterthenigste bitt / die wöllen dis mein schreiben zu meiner hohen vnuermeidlichen notturfft/vnd anders nicht

nicht vermercken/vnd die vermeinte Pflugs erlangte belehung/ sampt dem geschwinden Penal Mandat/vnd precept/gnedigst cassirn/ vnd die sachen zu gebürlicher vnd rechtlicher erörterung komen lassen/ oder die ding vnd sachen zum wenigsten suspendiern/vnd meine Reth die ich auffs erst als es müglich/zu jtzigen E. Kei. Maie. Reichstage gen Regenspurg abzufertigen willens/ derwegen weiter gnedigst hören/E.K.Ma. wölle sich hierauff gnedigst erzeigen/wie mein vnterthenige hoffnung zu E.Kei.Ma.stehet/ Das bin ich vmb E.Kei.Maie.in aller schüldigen vnterthenigkeit zu verdienen willig/ Datum Henichen den 16. Aprilis/ 1546.

Churfürst
An Kei. Maie.

Artickel der Sequestration vom Keiser vbergeben.

ERstlich/das der Röm. Keiserlichen Ma.das Land Braunschweig/auff derselben erfordern/vnd zu erhaltung jrer Kei.Ma. Authoritet vnd Obrigkeit/ innerhalb eines Monats aller nechst/ nach geschehener bewilligung vnd versicherung/zu handen gelieffert werden/Vnd sollen jre Kei.Maie.solch Land vnd Leut/ zu meniglichs gerechtigkeit annemen/ behalten/ vnd nicht von handen geben/so viel vnd lang/ bis die parteien jrer Speen vnd jrrungen/ mit einander gütlich oder Rechtlich vergliechen oder entscheiden seien.

Zum andern/das jr K.M. die administration berürts Lands/zweien aus den hiernach bestimptẽ Chur vñ Fürsten/als benentlich Pfaltzgraff Friderichen/oder Marggraff Joachim/Churfürstẽ/Hertzog Hansen Pfaltzgrauen/Hertzog Moritzen zu Sachsen/oder Hertzog Wilhelmen zu Gülich ꝛc. gnediglich beuehlen/So aber bemelte Chur oder Fürsten/ sich solcher administration zu vnter

nemen/beschweren würdē/So wil jre Mai. andere beque me Commissarien/zu solcher administration fürnemen/ vñ verordnen/Auch versehung thun/das dieselben zwen erwelten/dise handlung der Sequestration/mit jren Con ditionen vnd anhengen/ wircklich zu volziehen / denselben auch/ aller inhalt zu geleben vnd nachzukomen / zu sagen vnd versprechen/Vñ sonderlich/das sie das Land nach vermüge dieser abrede vnd Capitulation / in vnd an der jrer Maiest. als Röm. Keisers namen / on einiche parteiligkeit/wol vnd trewlich verwalten vnd administriern / vnd alles das jenig / so zu gütlicher vnd friedlicher regierung des Landes/ dienen mag / fürnemen vnd befürdern/Vnd denn auch alle ordnungen im Land/der gleichen die Vertrege mit Nachtbawren vnd Einsessen/ was seither der Stend eroberung / zu erhaltung friedlicher/guter Nachbawrschafft/ vnd der Landschafft/vñ vnterthanen/zu gutem gemacht/ vnd auffgericht worden/ mitler zeit bleiben lassen / Also / das berürt Land/ auch obgemelte ordnungen vnd vertrege/ im stand/ wo sie jtzt geschaffen/ bis zu gütlicher oder rechtlicher entlicher erörterung bleiben / Vnd Hertzog Heinrich von Braunschweig/ in das Land nicht gelassen/ noch seine diener/mitler zeit zu Ampt vnd Beuelchsleuten / in das Land Baunschweig nicht verordent / vnd gebraucht werden sollen.

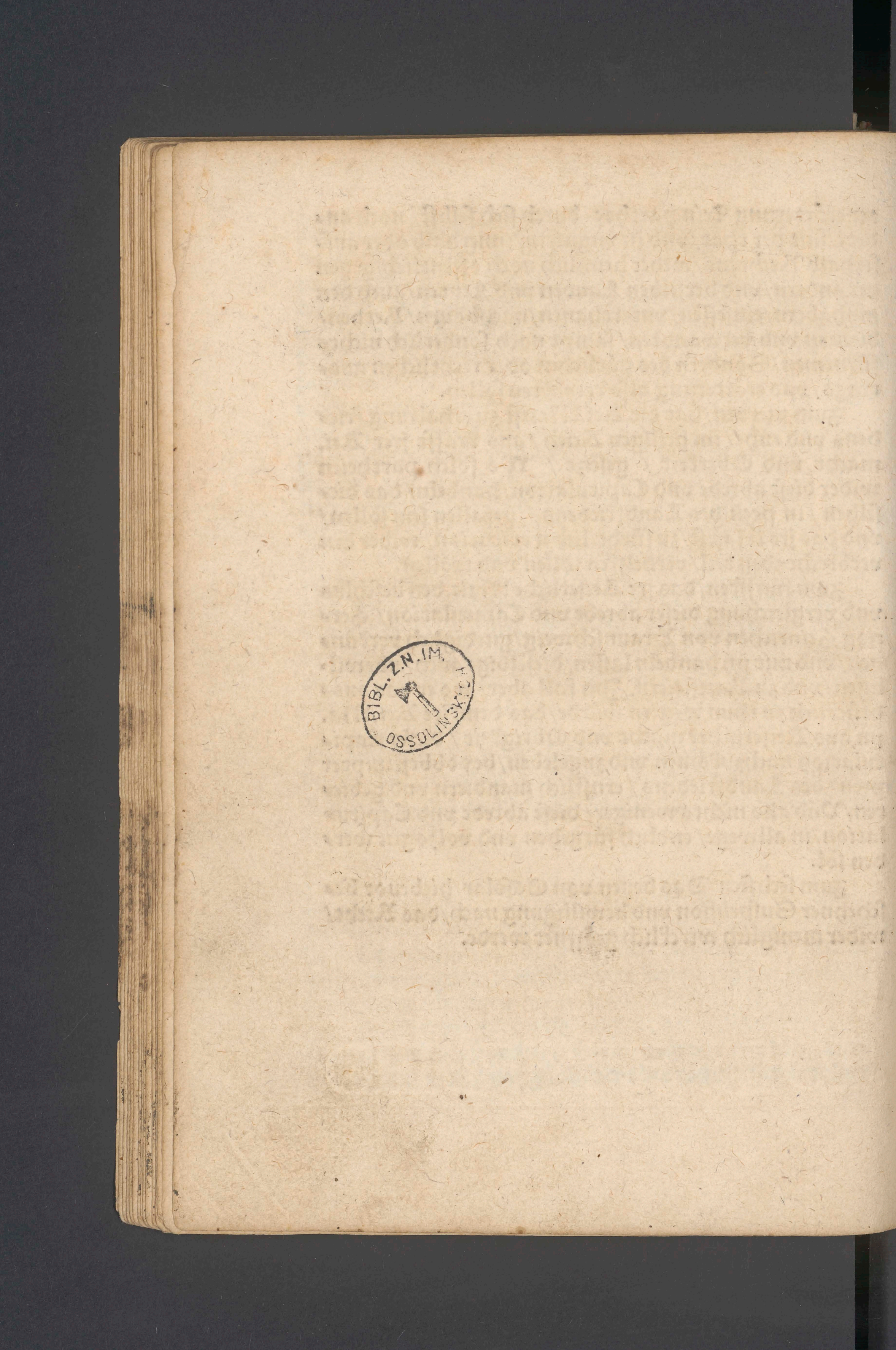
Zum dritten/Das jr Kei. Maie. den Commissarien/ denen die verwaltung des Lands/ wie vorstehet/ beuolen wirdet/Oder wo sie den partheien/als den obgemelten Stenden/vnd Hertzog Heinrichen nicht gelegen/andern Commissarien / die jnen nicht beschwerlich/ beuehl vnd gewalt geben/zwischen jnen den partheien/gütliche handelung fürzunemen/ vnd wo müglich / sie zuuertragen. Da aber die güte nicht wolte oder würds verfahen/ Das alsdeñ/diese sache/rechtlich geörtert werden/ Vnd das mitler weil / vor gütlicher oder rechtlicher eruolgeter

ter erörterung/kein parthey/ durch sich selbst/ noch andere/mit der that/vnd in vngutem/innerhalb oder ausserhalb Rechtens/weder heimlich noch offentlich/gegen der andern/vnd derselben Landen vnd Leuten/auch den jnnhabern/einsessen/vnterthanen/nachbaurn/Rethen/dienern vnd verwandten/ sampt noch sonderlich nichts fürnemen/Sondern des gütlichen oder rechtlichen austrags/vnd erörterung also erwarten sollen.

Zum vierden/hat die Kei. Maiest. zu erhaltung friedens vnd ruhe/ im heiligen Reich / aus krafft jrer Kei. macht vnd Oberkeit / gesetzt / Wo solch partheien wider diese abrede vnd Capitulation/handeln/ das dieselben / in peen des Landfriedens / gefallen sein sollen/ vnd das jre Maiest/zu fürderlicher execution/ wider den verbrechenden teil/verhelffen sollen vnd wöllen.

Zum fünfften/das jre Keiserliche Maie. den beschlus vnd vergleichung dieser abrede vnd Capitulation/ Hertzog Heinrichen von Braunschweig/gnediglich verkünden/vnd mit jm handeln lassen/dieselbige auch zubewilligen/vnd zu Ratificiern. Jm fall aber/ wo er das ausdrücklich zu thun wegern würde/das denn jre Kei. Ma. jm aus Keiserlicher macht vnd Obrigkeit / dieser Capitulation nachzukomen vnd zugeleben/bey obbestimpter peen/ des Landfriedens / ernstlich mandiern vnd gebieten/Vnd also nichts weniger/ diese abrede vnd Capitulation/in allwege/ endlich fürgehen vnd volzogen werden sol.

Zum sechsten/Das denen von Goslar/hiebeuor beschehner Suspension vnd bewilligung nach/das Recht/ wider meniglich wircklich geöffnet werde.



BIBL. Z.N. IM. OSSOLIŃSKICH